



Kommunale Urnenabstimmung 18. Juni 2023

Unterlagen:

- 3 Stimmzettel im Stimmkuvert
- Botschaft zur Teilrevision Polizeigesetz (Hundeleinenpflicht)
- Teilrevision Friedhofordnung (neu Friedhof- und Bestattungsgesetz)
- Jahresbericht 2022 (Kurzfassung)

Kommunale Urnenabstimmung Gemeinde Felsberg vom 18. Juni 2023

Teilrevision Polizeigesetz (Hundeleinenpflicht)

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Gemeindeversammlung vom 30. März 2023 konnte über zwei Varianten für eine Einführung der Hundeleinenpflicht abstimmen. Die erste Variante mit einer Hundeleinenpflicht auf dem gesamten Gemeindegebiet wurde mit 5 zu 182 Stimmen abgelehnt. Der Gegenvorschlag des Gemeindevorstandes mit einer Hundeleinenpflicht im Siedlungsgebiet wurde von der Gemeindeversammlung mit 173 zu 27 Stimmen angenommen und damit der Urnengemeinde zum Beschluss überwiesen.

Der Artikel 11 «Hundehaltung in der Öffentlichkeit» des Polizeigesetzes soll mit der Ziffer 3 ergänzt werden:

- 1 Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Trottoirs, Strassen, andere öffentliche Anlagen sowie landwirtschaftliches Nutzland nicht verunreinigen. Allfällige Verunreinigungen sind vom Tierhalter umgehend zu beseitigen.
- 2 Unbeaufsichtigte, herumstreifende Hunde können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert eines Monats gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.
- 3 **Hunde sind ausserhalb gesicherter Bereiche in folgenden Gebieten an der Leine zu führen:**
 - **gesamtes Siedlungsgebiet, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs**
 - **Wildruhezonen**
 - **Spiel- und Grillplätze**

Die Hundehalter stellen sicher, dass auch ausserhalb der erwähnten Gebiete Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.

Die folgende Skizze zeigt das Siedlungsgebiet in Felsberg (graue Linie):



Das Siedlungsgebiet umfasst den bestehenden Siedlungskörper sowie das für die zukünftige Siedlungsentwicklung (Planungshorizont 25 Jahre) vorgesehene Gebiet. Zum Siedlungsgebiet gehören die Wohn-, Zentrums- und Arbeitsgebiete, Verkehrs- und Parkierungsflächen, Plätze, Park- oder Grünanlagen sowie weitere Flächen (Gewässer; kleine Waldflächen), sofern sie Bestandteil des Siedlungsgefüges sind.

Der Gemeindevorstand wird sich überlegen, wo Hinweistafeln angebracht werden sollen, welche auf die Hundeleinenpflicht aufmerksam machen. Obligatorisch ist eine Signalisation jedoch nicht und die Hundehalterinnen und Hundehalter sind auch ohne Hinweistafeln verpflichtet, die Gesetze einzuhalten (Unwissenheit schützt vor Strafe nicht).

Der Gemeindevorstand würde die Gemeindepolizei mit den Kontrollen beauftragen. Verstosse gegen die Hundeleinenpflicht würden mit einer Ordnungsbusse von CHF 50 geahndet. Die Busse kann an Ort und Stelle bezahlt werden. Wenn sich jemand weigert, erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand und dann wird das übliche Verwaltungsverfahren durchgeführt. Dabei fallen neben der Busse auch Verfahrenskosten an.

Es ist dem Gemeindevorstand klar, dass die Hundeleinenpflicht ein emotionales Thema ist. Als Familiendorf ist Felsberg wohl auch ein Dorf der Familienhunde. Dies ist im Grundsatz nichts Schlechtes und bringt Bewegung und Leben ins Dorf. Man muss aber auch immer an die Menschen denken, welche es nicht gerne haben, wenn Hunde unkontrolliert auf sie oder auf andere Hunde zukommen. Darum ist der Gemeindevorstand zum Schluss gekommen, die Einführung der Hundeleinenpflicht im Siedlungsgebiet vorzuschlagen. Die Gemeindeversammlung unterstützt dies wie schon erwähnt mit deutlichem Mehr.

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung vom 30. März 2023 beantragen, der Teilrevision des Polizeigesetzes (Hundeleinenpflicht) zuzustimmen.

Felsberg, 15. Mai 2023

Gemeindevorstand Felsberg

Kommunale Urnenabstimmung Gemeinde Felsberg vom 18. Juni 2023

Teilrevision Friedhofordnung (neu Friedhof- und Bestattungsgesetz)

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die heutige Friedhofordnung wurde im Jahr 2015 von der Urnengemeinde genehmigt. Nach der Neugestaltung des Friedhofs, vor allem dem neuen Gemeinschaftsgrab, besteht Anpassungsbedarf. Darum schlägt der Gemeindevorstand eine Teilrevision vor.

Die nachfolgende Synopse (Gegenüberstellung bisher / neu) zeigt den Vorschlag des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung auf.

Die Gemeindeversammlung vom 30. März 2023 hat die Teilrevision der Friedhofordnung (neu Friedhof- und Bestattungsgesetz) mit 163 zu 0 Stimmen angenommen und damit an die Urnengemeinde zum definitiven Beschluss überwiesen.

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung vom 30. März 2023 beantragen, der Teilrevision der Friedhofordnung (neu Friedhof- und Bestattungsgesetz) zuzustimmen.

Felsberg, 15. Mai 2023

Gemeindevorstand Felsberg

Anpassung Friedhofordnung Felsberg (2023)

Bisherige Friedhofordnung	Neue Friedhofordnung	Bemerkungen
Friedhofordnung der Gemeinde Felsberg	Friedhof- und Bestattungsgesetz der Gemeinde Felsberg	Name angepasst, da man von Gesetz redet und nicht von einer Ordnung
	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Das Bestattungs- und Friedhofgesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem Gebiet der Gemeinde Felsberg in Ergänzung zum kantonalen Recht*.</p> <p>*Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 1998 (BR 508.100)</p>	Einleitung neu mit der kantonalen Regelung (bisher in Art. 24)
<p>Art. 1 Zuständigkeit</p> <p>Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofs; b) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger; c) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof. <p>Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen; b) Die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen und die Anordnung der Bestattung, die Auftragserteilung an den Totengräber; c) die Bewilligung bzw. Anordnung zur Räumung nach Ablauf 	<p>Art. 2 Zuständigkeiten</p> <p>Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofs; b) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger; c) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof; d) Festlegung der Gebühren in einer Gebührenordnung. <p>Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen; b) Die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen und die Anordnung der Bestattung, die Auftragserteilung an den Totengräber; 	Aufgaben ergänzt

<p>der Grabesruhe; d) die Führung des Grabregisters.</p>	<p>c) die Bewilligung bzw. Anordnung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe; d) die Führung des Grabregisters; e) die Kontrolle über Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.</p>	
<p>Art. 2 Bestattungsanspruch In der Gemeinde Felsberg werden bestattet:</p> <p>a) Die in der Gemeinde beim Hinschied wohnhaft gewesenen Personen; b) Übrige, auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen oder aufgefundene Leichen; c) Langjährige Einwohner, welche in Felsberg bis zum Zeitpunkt, da sie aus gesundheitlichen Gründen in ein Alters-, oder Pflegeheim oder eine Alterswohnung ausserhalb von Felsberg eintreten mussten, zivilrechtlichen Wohnsitz hatten. d) Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes weitere Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten.</p>	<p>Art. 3 Bestattungsanspruch In der Gemeinde Felsberg werden bestattet:</p> <p>a) Die in der Gemeinde beim Hinschied wohnhaft gewesenen Personen; b) Übrige, auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen oder aufgefundene Leichen; c) Langjährige Einwohner, welche in Felsberg bis zum Zeitpunkt, da sie aus gesundheitlichen Gründen in ein Alters-, oder Pflegeheim oder eine Alterswohnung ausserhalb von Felsberg eintreten mussten, zivilrechtlichen Wohnsitz hatten. d) Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes weitere Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten. e) Für Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen, besteht ein Anspruch auf Bestattung.</p>	<p>Bestattungsanspruch für Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen, explizit aufgeführt.</p>
<p>Art. 3 Wartefristen Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen. Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung.</p>	<p>Art. 4 Wartefristen Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Betreffend Wartefristen gilt die kantonale Gesetzgebung (siehe Art. 1). Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen. Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung.</p>	<p>Anpassungen an neuer kantonalen Regelung, welche die bisherigen Fristen nicht mehr kennt.</p>

<p>Art. 4 Gemeindeleistung</p> <p>Für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen (Art. 2 lit. a) erbringt die Gemeinde folgende Leistungen unentgeltlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde oder zum Krematorium. 2. Ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung oder eine Urnennische; 3. Grabgeläute; 4. Die Grabeinfassung gemäss Art. 14; 5. Die Einäscherung. <p>Für übrige Verstorbene (Art. 2 lit. b und c) werden sämtliche aus der Bestattung erwachsenden Kosten dem Nachlass des Verstorbenen oder den Angehörigen des Verstorbenen belastet. Für verstorbene Personen nach Art. 2 lit. c wird überdies eine Grabgebühr erhoben, und zwar CHF 400.- für ein Erdbestattungsgrab resp. CHF 300.- für ein Urnengrab oder eine Urnennische.</p> <p>Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, die Kosten und die Grabgebühr herabzusetzen oder zu erlassen, wenn diese für die Angehörigen eine finanzielle Härte bedeuten würden.</p>	<p>Art. 5 Gemeindeleistung</p> <p>Für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen (Art. 2 lit. a) erbringt die Gemeinde folgende Leistungen unentgeltlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde oder zum Krematorium. 1. Ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung, oder eine Urnennische oder eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab; 2. Grabgeläute; 3. Die Grabeinfassung gemäss Art. 14; 4. Die Einäscherung. <p>Für übrige Verstorbene (Art. 3 lit. b und c) werden sämtliche aus der Bestattung erwachsenden Kosten dem Nachlass des Verstorbenen oder den Angehörigen des Verstorbenen belastet. Für verstorbene Personen nach Art. 3 lit. d wird überdies eine Grabgebühr erhoben, und zwar CHF 500.- 800 für ein Erdbestattungsgrab resp. CHF 400.- für ein Urnengrab, oder eine Urnennische oder eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.</p> <p>Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, die Kosten und die Grabgebühr herabzusetzen oder zu erlassen, wenn diese für die Angehörigen eine finanzielle Härte bedeuten würden.</p>	<p>Die Überführungskosten sollen nicht mehr von der Gemeinde gezahlt werden.</p> <p>Präzisierung bezüglich Gemeinschaftsgrab.</p> <p>Kosten den Gegebenheiten angepasst</p>
<p>Art. 5 Grabgeläute</p> <p>Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.</p>	<p>Art. 6 Grabgeläute</p> <p>Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.</p>	
<p>Art. 6 Grabstätten</p> <p>Es werden unterschieden:</p>	<p>Art. 7 Grabstätten</p> <p>Es werden unterschieden:</p>	<p>Präzisierungen der heutigen Angebote</p>

<p>a) Reihengräber für Särge Erwachsener; b) Reihengräber für Kindersärge; c) Reihengräber für Aschenurnen; d) Nischen (Wand- bzw. Bodennischen) für Aschenurnen; e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung (anonym).</p> <p>Die Aschenurne eines verstorbenen Kindes kann in ein Erdbestattungsgrab für Kinder beigesetzt werden. Spezielle Abteilungen für Familiengräber werden nicht geschaffen.</p>	<p>a) Erdreihengrab für Särge Erwachsener; b) Erdreihengrab für Kindersärge; c) Urnenreihengrab für Aschenurnen; d) Urnennischen für Aschenurnen; e) Nischen (Wand- bzw. Bodennischen) für Aschenurnen; e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung, mit Inschrift oder anonym.</p> <p>Die Aschenurne eines verstorbenen Kindes kann in ein Erdbestattungsgrab für Kinder beigesetzt werden. Spezielle Abteilungen für Familiengräber werden nicht geschaffen.</p>																									
<p>Art. 7 Grabmasse</p> <p>Die Gräber sind auf folgende Mindestdiefen auszuheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.50 m • für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m • für Urnen 0.80 m <p>Die äusseren Abmessungen für die Grabeinfassungen betragen</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>Länge</u></th> <th><u>Breite</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Reihengräber für Erwachsene</td> <td>1.50 m</td> <td>0.80 m</td> </tr> <tr> <td>• Reihengräber für Kinder</td> <td>1.20 m</td> <td>0.60 m</td> </tr> <tr> <td>• Urnengräber</td> <td>0.80 m</td> <td>0.70 m</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	• Reihengräber für Erwachsene	1.50 m	0.80 m	• Reihengräber für Kinder	1.20 m	0.60 m	• Urnengräber	0.80 m	0.70 m	<p>Art. 8 Grabmasse</p> <p>Die Gräber sind auf folgende Mindestdiefen auszuheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.50 m • für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m • für Urnen 0.80 m <p>Die äusseren Abmessungen für die Grabeinfassungen betragen</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>Länge</u></th> <th><u>Breite</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Reihengräber für Erwachsene</td> <td>1.50 m</td> <td>0.80 m</td> </tr> <tr> <td>• Reihengräber für Kinder</td> <td>1.20 m</td> <td>0.60 m</td> </tr> <tr> <td>• Urnengräber</td> <td>0.80 m</td> <td>0.70 m</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	• Reihengräber für Erwachsene	1.50 m	0.80 m	• Reihengräber für Kinder	1.20 m	0.60 m	• Urnengräber	0.80 m	0.70 m	
	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>																								
• Reihengräber für Erwachsene	1.50 m	0.80 m																								
• Reihengräber für Kinder	1.20 m	0.60 m																								
• Urnengräber	0.80 m	0.70 m																								
	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>																								
• Reihengräber für Erwachsene	1.50 m	0.80 m																								
• Reihengräber für Kinder	1.20 m	0.60 m																								
• Urnengräber	0.80 m	0.70 m																								
<p>Art. 8 Einzelgrab</p> <p>Für jeden Sarg und für jede Urne ist ein besonderes Grab resp. eine besondere Nische zu verwenden.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen kann eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Kind gemeinsam beigesetzt werden.</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen wird die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in</p>	<p>Art. 9 Einzelgrab</p> <p>Für jeden Sarg und für jede Urne ist ein besonderes Einzelgrab resp. eine besondere Einzelnische zu verwenden.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen kann eine verstorbene Wöchnerin Mutter mit ihrem verstorbenen Kind gemeinsam beigesetzt werden.</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen wird die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer von</p>	<p>Präzisierung/bessere Formulierung</p> <p>Bei den Urnengräbern und -nischen hat es maximal für zwei Urnen Platz.</p>																								

<p>dasselbe Grab resp. dieselbe Nische gestattet. Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert. ¹⁾ Doppelgräber sind bei gleichzeitigem Tod gestattet. 1) Gilt für neue Gräber ab Inkraftsetzung dieser Friedhofordnung</p>	<p>maximal zwei Urnen in dasselbe Grab resp. dieselbe Nische gestattet. Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert. ¹⁾ Doppelgräber sind bei gleichzeitigem Tod gestattet. 1) Gilt für neue Gräber ab seit Inkraftsetzung der Friedhofordnung im Jahr 2015</p>	
<p>Art. 9 Bestattungsart Der Gemeindevorstand ordnet die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, sorgt der Gemeindevorstand von sich aus für eine schickliche Bestattung. Die Aschurne wird den Angehörigen auf ihr Verlangen zur privaten Beisetzung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Art. 10 Bestattungsart Der Gemeindevorstand ordnet die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, sorgt der Gemeindevorstand von sich aus für eine schickliche würdige Bestattung. Die Aschurne wird den Angehörigen auf ihr Verlangen zur privaten Beisetzung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Präzisierung/bessere Formulierung</p>
<p>Art. 10 Aschenbeisetzung Wird bei der Feuerbestattung keine Urnenbeisetzung und kein Grabmal gewünscht, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab ohne Urne beigesetzt. Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche aus den Nischen im Gemeinschaftsgrab für Aschebeisetzungen beerdigt.</p>	<p>Art. 11 Aschenbeisetzung Wird bei der einer Feuerbestattung keine Urnenbeisetzung und kein Grabmal gewünscht, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab ohne Urne beigesetzt. Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche aus den Nischen Urnen im Gemeinschaftsgrab für Aschebeisetzungen beerdigt beigesetzt.</p>	<p>Präzisierung/bessere Formulierung</p>
<p>Art. 11 Grabruhe Die Grabruhe richtet sich nach der kantonalen Verordnung und beträgt mindestens 20 Jahre.</p>	<p>Art. 12 Grabruhe Die Grabruhe richtet sich nach der kantonalen Verordnung und beträgt mindestens 20 Jahre.</p>	
<p>Art. 12 Exhumation Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabruhefrist ist verboten.</p>	<p>Art. 13 Exhumation Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabruhefrist ist verboten.</p>	

Ausnahmen regelt die kantonale Verordnung.	Ausnahmen regelt die kantonale Verordnung.																																									
Art. 13 Friedhofplan Der Gemeindevorstand erlässt für die Gestaltung der ganzen Friedhofanlage einen Richtplan. Für Neu- und Erweiterungsanlagen ist der Plan der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.	Art. 14 Friedhofplan Der Gemeindevorstand erlässt für die Gestaltung der ganzen Friedhofanlage einen Richtplan. Für Neu- und Erweiterungsanlagen ist der Plan der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.																																									
Art. 14 Grabeinfassung Grabeinfassungen und Kieswege werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.	Art. 15 Grabeinfassung Grabeinfassungen und Kieswege werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.																																									
Art. 15 Bewilligung für Grabmale Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung. Das Gesuch muss enthalten: a) Skizze des Grabmales in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 im Doppel, mit eingetragenen Massen; b) Angaben des zu verwendenden Materiales und der Bearbeitungsart; c) den Namen von Auftraggeber und Bildhauer.	Art. 16 Bewilligung für Grabmale Für das Aufstellen von Grabmälern Grabmalen bedarf es einer Bewilligung. Das Gesuch muss enthalten: a) Skizze des Grabmales in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 im Doppel, mit eingetragenen Massen; b) Angaben des zu verwendenden Materiales und der Bearbeitungsart; c) den Namen von Auftraggeber und Bildhauer.																																									
Art. 16 Masse der Grabmale Für die Grabmäler gelten, einschliesslich Sockel, die nicht höher als 15 cm sein dürfen, nachstehende Mindest- resp. Höchstmasse: <table border="1" data-bbox="85 1082 772 1390"> <thead> <tr> <th>Reihengräber für Erdbestattungen</th> <th>Max. Höhe ab Laufplatte</th> <th>max. Breite</th> <th>Max. Länge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grabsteine für Erwachsene und Jugendliche</td> <td>100 cm</td> <td>50 cm</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grabsteine für Kinder</td> <td>80 cm</td> <td>40 cm</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Doppelgräber</td> <td>100 cm</td> <td>80 cm</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stelen (Materialstärke min. 18cm)</td> <td>110 cm</td> <td>35 cm</td> <td>35cm</td> </tr> </tbody> </table>	Reihengräber für Erdbestattungen	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge	Grabsteine für Erwachsene und Jugendliche	100 cm	50 cm		Grabsteine für Kinder	80 cm	40 cm		Doppelgräber	100 cm	80 cm		Stelen (Materialstärke min. 18cm)	110 cm	35 cm	35cm	Art. 17 Masse der Grabmale Für die Grabmäler Grabmale gelten, einschliesslich Sockel, die nicht höher als 15 cm sein dürfen, nachstehende Mindest- resp. Höchstmasse: <table border="1" data-bbox="884 1082 1572 1390"> <thead> <tr> <th>Reihengräber für Erdbestattungen</th> <th>Max. Höhe ab Laufplatte</th> <th>max. Breite</th> <th>Max. Länge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grabsteine für Erwachsene und Jugendliche</td> <td>100 cm</td> <td>50 cm</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grabsteine für Kinder</td> <td>80 cm</td> <td>40 cm</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Doppelgräber</td> <td>100 cm</td> <td>80 cm</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stelen (Materialstärke min. 18cm)</td> <td>110 cm</td> <td>35 cm</td> <td>35 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Reihengräber für Erdbestattungen	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge	Grabsteine für Erwachsene und Jugendliche	100 cm	50 cm		Grabsteine für Kinder	80 cm	40 cm		Doppelgräber	100 cm	80 cm		Stelen (Materialstärke min. 18cm)	110 cm	35 cm	35 cm	Präzisierung/bessere Formulierung Doppelgräber gibt es nicht
Reihengräber für Erdbestattungen	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge																																							
Grabsteine für Erwachsene und Jugendliche	100 cm	50 cm																																								
Grabsteine für Kinder	80 cm	40 cm																																								
Doppelgräber	100 cm	80 cm																																								
Stelen (Materialstärke min. 18cm)	110 cm	35 cm	35cm																																							
Reihengräber für Erdbestattungen	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge																																							
Grabsteine für Erwachsene und Jugendliche	100 cm	50 cm																																								
Grabsteine für Kinder	80 cm	40 cm																																								
Doppelgräber	100 cm	80 cm																																								
Stelen (Materialstärke min. 18cm)	110 cm	35 cm	35 cm																																							

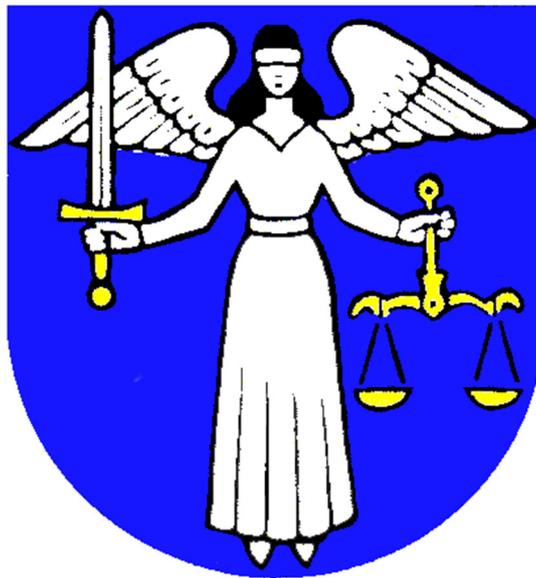
Grabplatten		50cm	45cm		Grabplatten		50 cm	45 cm						
Urnen-Reihengräber:	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge		Urnen-Reihengräber:	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge						
Grabsteine	70 cm	45 cm			Grabsteine	70 cm	45 cm							
Grabplatten		50 cm	40cm		Grabplatten		50 cm	40 cm						
<p>Bossen bis zu 5 cm werden bei starken Ornamenten toleriert. Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel von der Höhe oder Breite des Grabmales betragen.</p> <p>Die Grabsteine müssen eine minimale Dicke von 12 cm, die Grabplatten eine solche von 5 cm aufweisen.</p> <p>Die Grabsteine sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein, darf hinten keinen grösseren Vorsprung als 5 cm aufweisen und muss seitlich tiefer sein als die Unterkante der seitlichen Laufplatten.</p> <p>Grabplatten dürfen in ihrer Höhe die seitlichen Laufplatten am Kopfbende höchstens 15 cm überragen.</p>					<p>Bossen bis zu 5 cm werden bei starken Ornamenten toleriert. Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel von der Höhe oder Breite des Grabmales betragen.</p> <p>Die Grabsteine müssen eine minimale Dicke von 12 cm, die Grabplatten eine solche von 5 cm aufweisen.</p> <p>Die Grabsteine sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein, darf hinten keinen grösseren Vorsprung als 5 cm aufweisen und muss seitlich tiefer sein als die Unterkante der seitlichen Laufplatten.</p> <p>Grabplatten dürfen in ihrer Höhe die seitlichen Laufplatten am Kopfbende höchstens 15 cm überragen.</p>									
<p>Art. 17 Beschriftung & Ornamente</p> <p>Die Beschriftung kann so angeordnet werden, dass bei einer späteren, zusätzlichen Urnenbestattung weitere Bezeichnungen zugefügt werden können.</p> <p>Fehlt der Platz dazu auf einem bestehenden Grabmal, kann bei Grabsteinen für Erdbestattungen eine zusätzliche Schrifttafel, passend zum vorhandenen Grabstein, angebracht werden.</p> <p>Für die Nischen ist eine einheitliche Gestaltung und Schrift vorgesehen. Die Beschriftung darf durch Dekorationen nicht verdeckt werden.</p>					<p>Art. 18 Beschriftung & Ornamente</p> <p>Die Beschriftung kann so angeordnet werden, dass bei einer späteren, zusätzlichen Urnenbestattung weitere Bezeichnungen zugefügt werden können.</p> <p>Fehlt der Platz dazu auf einem bestehenden Grabmal, kann bei Grabsteinen für Erdbestattungen eine zusätzliche Schrifttafel, passend zum vorhandenen Grabstein, angebracht werden.</p> <p>Für die Nischen ist eine einheitliche Gestaltung und Schrift vorgesehen. Die Beschriftung darf durch Dekorationen nicht verdeckt werden.</p>									

<p>Art. 18 Material</p> <p>Zugelassen werden:</p> <p>Natur- und gemesselter Kunststein in ruhig wirkender, würdiger Gestaltung, Eisen- und Holzkreuze. Sockel für Grabmäler aus Stein müssen aus demselben Material sein. Glänzend geschliffene und polierte Steine sind nicht zulässig.</p>	<p>Art. 19 Material</p> <p>Zugelassen werden:</p> <p>Natur- und gemesselter Kunststein in ruhig wirkender, würdiger Gestaltung, Eisen- und Holzkreuze. Sockel für Grabmäler aus Stein müssen aus demselben Material sein. Glänzend geschliffene und polierte Steine sind nicht zulässig.</p>	<p>Antrag an Gemeindeversammlung angenommen, den letzten Satz zu streichen und somit glänzend geschliffene und polierte Steine zuzulassen.</p>
<p>Art. 19 Frist für Grabmalbesetzung</p> <p>Ein Grabmal darf beim Erdgrab frühestens 12 Monate, beim Urnengrab frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gestellt werden.</p>	<p>Art. 20 Frist für Grabmalbesetzung</p> <p>Ein Grabmal darf beim Erdgrab frühestens 12 Monate, beim Urnengrab frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gestellt werden.</p>	
<p>Art. 20 Grabunterhalt</p> <p>Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen.</p> <p>Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und das Gesamtbild beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.</p> <p>Nischen und das Gemeinschaftsgrab erfordern seitens der Angehörigen keine Unterhalts- und Pflegearbeiten.</p>	<p>Art. 21 Grabunterhalt und Grabutensilien</p> <p>Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen.</p> <p>Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und das Gesamtbild beeinträchtigen, werden durch die Gemeinde zurückgeschnitten oder entfernt.</p> <p>Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab erfordern seitens der Angehörigen keine Unterhalts- und Pflegearbeiten.</p> <p>Das Aufstellen von Grabutensilien wie Kerzen sind auf dem Gemeinschaftsgrab nicht zulässig. Nach einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird der Grabschmuck wie Schalen und Kränze nach einer Frist von 30 Tagen abgeräumt.</p>	<p>Präzisierung bezüglich Grabutensilien beim neuen Gemeinschaftsgrab.</p>
<p>Art. 21 Vernachlässigte Gräber</p> <p>Vernachlässigte Grabmäler oder Pflanzungen können nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung der Behörde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt werden.</p> <p>Verwelkter Trauerflor, der nicht durch die Angehörigen entfernt</p>	<p>Art. 22 Vernachlässigte Gräber</p> <p>Vernachlässigte Grabmäler oder Pflanzungen können nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung der Behörde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt werden.</p> <p>Verwelkter Trauerflor und defekter Grabschmuck, der nicht</p>	

wird, kann durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt werden.	durch die Angehörigen entfernt wird, kann durch die zuständige Stelle wird durch die Gemeinde entfernt und entsorgt werden.	
Art. 22 Friedhofsbesuch Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Benützung des Friedhofes als Spiel- und Tummelplatz ist verboten. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.	Art. 23 Friedhofsbesuch Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Benützung des Friedhofes als Spiel- und Tummelplatz ist verboten. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet. Auf dem ganzen Friedhofareal gilt ein Rauchverbot. Bei speziellen Anlässen mit längerem Aufenthalt auf dem Friedhofareal, darf ein Raucherpunkt bestimmt werden (mit Aschenbecher zu versehen).	Rauchverbot ergänzt, was der heutigen Zeit entspricht. Ausnahme für Anlässe (z.B. Taufe, Hochzeit) mit Raucherpunkt.
Art. 23 Wiederhandlung Widerhandlungen gegen diese Verordnung können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 300.- belegt werden.	Art. 24 Wiederhandlung Widerhandlungen gegen dieses Verordnung Gesetz können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 300.- 1'000 belegt werden.	Spielraum des Gemeindevorstandes bei Widerhandlungen erhöhen
Art. 24 Kantonale Verordnung Da wo die Gemeinde nichts regelt, gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen, erlassen von der Regierung des Kantons Graubünden am 27. Oktober 1998.	Art. 24 Kantonale Verordnung Da wo die Gemeinde nichts regelt, gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen, erlassen von der Regierung des Kantons Graubünden am 27. Oktober 1998.	Durch Art. 1 ersetzt
Art. 25 Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft. Gleichzeitig werden alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Die vorliegende Friedhofordnung ist von der Urnengemeinde am 14. Juni 2015 genehmigt worden.	Art. 25 Inkraftsetzung Dieses Verordnung Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft. Gleichzeitig werden alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Die Das vorliegende Friedhofordnung Friedhof- und Bestattungsgesetz ist von der Urnengemeinde am 18. Juni 2023 genehmigt worden.	

GEMEINDE FELSBERG

Jahresbericht 2022



**Unterlagen zur
Urnenabstimmung
vom 18. Juni 2023**

Kurzform

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung unterbreiten wir Ihnen eine Kurzform der Rechnung der Gemeinde Felsberg für das Jahr 2022. Diese bildet die Grundlage für die Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023.

Ein ausführliches Exemplar können Sie bei der Finanzabteilung der Gemeindeverwaltung bestellen (081 257 00 13 oder gemeinde@felsberg.ch) oder direkt abholen. Die vollständigen Unterlagen finden Sie auch auf unserer Webseite www.felsberg.ch. Für Auskünfte stehen Ihnen der Gemeindeschreiber, Herr Ernst Cadosch, Tel. 081 257 00 10, oder die Leiterin Finanzen, Frau Susan Sätteli, Tel. 081 257 00 13, sehr gerne zur Verfügung.

Rückblick

Geschätzte Einwohnerinnen, geschätzte Einwohner

Raumplanung

Die Raumplanung, im Speziellen die Ortsplanung, hat den Gemeindevorstand und die Verwaltung stark in Anspruch genommen. Gesetzliche Vorgaben müssen in die Planung integriert, im Plan abgebildet und im Baugesetz formuliert werden. Diese Ausgangslage ist sehr komplex. Wenn dann noch die Wünsche der Infoveranstaltungen und der Mitwirkung in der Planung berücksichtigt werden sollen, ist es nicht einfach, eine tragbare Lösung zu erstellen. Der Vorstand hat sich aber die nötige Zeit genommen, um eine Ortsplanung zu erstellen, die eine massvolle Entwicklung der Gemeinde zulässt, aber auch die Vorgaben von Bund und Kanton berücksichtigt.

Nach zwei Jahren Vorbereitung konnte die Teilrevision der Ortsplanung betreffend Hecke Calinis endlich an der Urne zur Abstimmung gebracht werden. Diese wurde mit grossem Mehr angenommen und auch von der Regierung so genehmigt.

Tag der offenen Gemeinde

Der Gemeindevorstand hat den Tag der offenen Gemeinde geplant, um mit der Bevölkerung einmal in anderer Form in Kontakt zu kommen als an einer Infoveranstaltung oder an einer Gemeindeversammlung. Die Gelegenheit wurde von der Bevölkerung rege genutzt. Wir haben viele Vorschläge erhalten, einige davon werden wir mit Sicherheit weiterverfolgen. Nach den positiven Rückmeldungen werden wir wieder so einen Anlass durchführen, einfach mit einem neuen Rahmenprogramm.

Standort Werkhof und Wertstoff Sammelstelle

Die Vorschläge des Gemeindevorstandes wurden alle vom ARE (Amt für Raumentwicklung) abgelehnt, mit dem Hinweis, dass wir ja beim Tennisplatz schon eine rechtskräftige ZöBA (Zone für öffentliche Bauten) hätten. Bevor so eine ZöBA nicht überbaut ist oder ein konkretes Bauprojekt besteht, wird keine zusätzliche Fläche bewilligt. Der Standort ist somit gegeben. Jetzt gilt es, die Fläche so optimal wie möglich zu nutzen, damit alle Bedürfnisse Platz haben und der Betriebsablauf auch stimmt.

Finanzen

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Gewinn von CHF 635'502 ab. Im Budget hatten wir noch mit einem Verlust von CHF 159'500 gerechnet, dies ergibt eine Differenz von CHF 795'002. Auf den ersten Blick ist die Differenz etwas hoch, bei der Ansicht der Zahlen aber schnell nachvollziehbar. Bei der Einkommenssteuer sind die Einnahmen um CHF 312'729 und bei der Grundstück Gewinnsteuer um CHF 405'940 höher, gibt zusammen CHF 718'669. Erfreulich ist dabei die Entwicklung der Einkommenssteuer, da bildet sich das Bevölkerungswachstum ab und sie sollte nachhaltig sein. Bei der Grundstückgewinnsteuer ist sicher die Bautätigkeit abgebildet, diese wird aber nicht jedes Jahr so hoch ausfallen. Die geplanten Investitionen im Jahr 2023 können alle aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Dank

Abschliessend möchte ich allen, welche im vergangenen Jahr zum Wohle unserer Gemeinde beigetragen haben, von Herzen danken. Ich danke allen Gemeindeangestellten in der Verwaltung, im Forst-/Werkbetrieb, der Lehrerschaft sowie dem Hausdienst für ihr Engagement und die wertvolle

Arbeit. Danken möchte ich auch der GPK, dem Schulrat, den Kommissionen, meiner Kollegin und meinen Kollegen im Gemeindevorstand und natürlich unserem Gemeindeschreiber Ernst Cadosch für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner, ich danke euch für euer Engagement, die konstruktive Kritik sowie euer Mittragen unserer Gemeinschaft für eine gesunde und offene Gemeinde, in der man sich wohl fühlt.

*Peter Camastral, p.camastral@felsberg.ch
Gemeindepräsident*

Jahresberichte der Departemente

Allgemeine Verwaltung

Im Jahr 2022 wurden folgende Sachgeschäfte von der Urnengemeinde oder Gemeindeversammlung genehmigt:

- Jahresbericht 2021
- Genehmigung Erhöhung Pensum Schulführung Felsberg
- Teilrevision Ortsplanung, Hecke Calinis
- Einzahlung CHF 200'000 in den Energieförderungsfonds
- Erneuerung des Kredites von CHF 500'000 für Landkäufe
- Investitionen 2023 (Sanierung Neugüterstrasse, Bruttokredit von CHF 132'0000; Planungskredit von CHF 100'000 für Projekt Anbindung an Veloschnellroute; Sanierung Brücke auf der Alp Tambo für CHF 100'000)
- Budget 2023 mit einem Verlust von CHF 211'400
- Festlegung Gemeindesteuerfuss 2023 (wie bisher bei 95 % der einfachen Kantonssteuer)

An der Gemeindeversammlung vom 03. Oktober 2022 nahmen 61 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger teil, an der Budgetversammlung vom 07. Dezember 2022 konnten 53 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger begrüsst werden. Dies sind leider tiefe Beteiligungen, was sehr bedauerlich ist.

Bei den kommunalen Urnenabstimmungen lagen die Stimmbeteiligungen am 15. Mai 2022 bei 40.5 %, am 27. November 2022 bei 26.8 %. Auch diese Stimmbeteiligungen sind als tief anzusehen.

Wir hoffen, dass wir die Beteiligungen an den Gemeindeversammlungen stark erhöhen können. Dies hängt sicherlich immer auch von den Themen ab. Je emotionaler ein Thema ist, desto eher ist man bereit, an einer Versammlung teilzunehmen. An den Versammlungen erhält man jeweils wertvolle Informationen und man hat immer die Möglichkeit, sich einzubringen und dem Gemeindevorstand Fragen zu stellen oder Vorschläge zu unterbreiten.

Wir stehen auch sonst immer sehr gerne für Inputs der Bevölkerung zur Verfügung. Sie können sich jederzeit an die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder an die Gemeindeverwaltung wenden.

Jeweils am Montagnachmittag steht der Gemeindepräsident im Gemeindehaus für eine Sprechstunde zur Verfügung (bitte Voranmeldung an Gemeindepräsident Peter Camastral unter Tel. 079 336 62 76).

*Ernst Cadosch, e.cadosch@felsberg.ch
Leiter Gemeindeverwaltung*

Bildung

Bildung

Der Unterricht im Jahr 2022 stand im Zeichen der Rückkehr zur Normalität. Die Schulbesuchstage im Oktober 2022 wurden von allen als Befreiung erlebt. Ein weiterer Höhepunkt bildete der gemeinsame Schulanlass "Winterzauber" am 1. Dezember 2022 auf dem Schulgelände, der Begegnungen mit Eltern und der Dorfgemeinschaft ermöglichte.

Im März 2022 hat der Schulrat Felsberg ein Konzept zur Teilzeitarbeit erstellt, welches in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Lehrpersonen erarbeitet wurde. Darin werden transparente und einheitliche Kriterien für die Bewilligung von Teilzeitarbeit festgelegt, um eine faire und gerechte Verteilung zu gewährleisten und die steigende Nachfrage nach Teilzeitpensen zu bewältigen.

An der Urnenabstimmung im November 2022 wurde über die Erhöhung des Schulleiterpensums befunden. Der Schulrat hatte über die Erhöhung an der Gemeindeversammlung im Oktober informiert.

Umso erfreulicher war der Ausgang der Abstimmung; die Stimmbevölkerung von Felsberg hat der Pensenerhöhung klar zugestimmt.

Die Lehrpersonen der Schule Felsberg bildeten sich an zwei schulinternen Weiterbildungen gemeinsam weiter. Im Februar 2022 lag der Schwerpunkt auf der systematischen Förderung und der Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen im Unterricht, während im November 2022 am "Sozialcurriculum" gearbeitet wurde. Dieses Instrument soll die Zusammenarbeit an der Schule Felsberg, im Kollegium, im Schulzimmer und mit den Eltern nachhaltig verbessern. Die Arbeit am «Sozialcurriculum» der Schule Felsberg wird 2023 abgeschlossen.

In der Schulentwicklung konzentrierte sich die Schule Felsberg auf die vermehrte Beteiligung der Schülerinnen und Schüler (Partizipation), die systematische Förderung von Persönlichkeiten, die Ausrichtung an gemeinsam definierten Werten und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.

- Die Partizipation ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, eigene Meinungen zu bilden und diese begründet zu vertreten, Verantwortung für das eigene Handeln und Lernen zu übernehmen und Konflikte selbstständig auszuhandeln.
- In der Stärkung von Persönlichkeiten setzt die Schule Felsberg Schwerpunkte in den Kompetenzbereichen Selbstreflexion, Selbstständigkeit, Dialog- und Kooperationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit.
- Die Schule Felsberg versteht sich als Wertegemeinschaft und orientiert sich an zentralen Lebenskompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Empathie, kreatives Denken, kritisches Denken, Entscheidungsfähigkeit, Problemlösefähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Interpersonale Beziehungsfähigkeit, Gefühls- und Stressbewältigung.
- Unter der Leitidee der nachhaltigen Entwicklung setzt die Schule Felsberg Schwerpunkte in den fächerübergreifenden Themen Politik, Demokratie und Menschenrechte und natürlich Umwelt und Ressourcen (Energieschule).

Personelles

Bruno Carvalho wechselte nach fünf Jahren als Klassenlehrer der 3./4. Klasse an die Gewerbliche Berufsschule Chur, wo er nun allgemeinbildenden Unterricht gibt. Er konnte die Ausbildung zum Berufsschullehrer in den letzten beiden Jahren berufsbegleitend absolvieren.

Carmen Rehli verliess die Schule Felsberg nach sechs Jahren als Leiterin des Mittagstisches und wechselte in die Administration der psychiatrischen Dienste Graubünden.

Im Juni 2022 wurden zudem folgende Teilzeitlehrpersonen verabschiedet: Annina Bowald, Primarlehrerin für Integration, Corinna Simmen, Oberstufenlehrerin für WAH (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt) und Katia Mazzone, Oberstufenlehrerin für Italienisch.

Im August 2022 traten neu in den Schuldienst ein: Viola Sommer, Vollzeit-Primarlehrerin, Ladina Buchli, Vollzeit-Kindergärtnerin und Franziska Caviezel, Teilzeit-Primarlehrerin.

*Ursin Widmer, u.widmer@schulefelsberg.ch
Vorsteher Departement Bildung, Schulratspräsident*

Gesellschaft, Soziales und Sicherheit

Rückblick 2022

Mein erstes Jahr als Gemeindevorstand stand ganz im Zeichen des Lernens: Ich durfte viele neue Leute, welche sich in den verschiedensten Bereichen betätigen, kennenlernen. Ich lernte aber auch, wie komplex, vielfältig und abwechslungsreich die Aufgaben einer Gemeinde sind und ich freue mich, mich weiter aktiv zu engagieren.

Gesellschaft

Jugendarbeit

Der Bunker in Felsberg bietet den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe Felsberg/Tamins die Möglichkeit, sich zu treffen und neue Kontakte zu knüpfen. Im Bunker wird Billard und Airhockey gespielt, getanzt, Musik gehört oder einfach nur gechillt. Zurzeit arbeiten wir an einer sanften Renovierung des Jugendraums. Wir haben von grosszügigen Spendern bereits einige neue Sofas erhalten. In den nächsten Monaten werden nun auch die Maler und ein paar Techniker im Bunker vorbeischauen, sodass wir auf den Start des neuen Schuljahres wieder bereit sind.

Jugendarbeiterin Lara Desax

Jugendkommission

Auch die Jugendkommission engagiert sich zurzeit aktiv in der Neugestaltung des Bunkers. Trotz voller Terminkalender aller Mitglieder konnten wir mit Tamina Mettier ein neues Mitglied gewinnen. Vielen Dank an die Kommission für ihre Bereitschaft, sich aktiv für unsere Jugend einzusetzen. PS: Falls jemand interessiert ist, mitzuwirken, darf man sich gerne bei Lara Desax oder mir melden.

Soziales

Frühförderprogramm «PAT – Mit Eltern Lernen Graubünden»

Im letzten Jahr haben wir uns etwas intensiver mit Familien auseinandergesetzt. Insbesondere im Bereich der frühen Förderung. Dort sind wir, nach Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten im letzten Jahr, nun eine Pilotgemeinde des Frühförderprogramm «PAT – Mit Eltern Lernen Graubünden» des kantonalen Gesundheitsamts. Das Hausbesuchsprogramm hat zum Ziel, Eltern zu befähigen, ihre Kinder in ihrer altersgemässen Entwicklung zu fördern und so deren Bildungschancen zu erhöhen. Dieses Pilotprojekt läuft voraussichtlich bis 2024 und wird anschliessend ausgewertet.

Sicherheit

Feuerwehr

Bereits in der letzten Ausgabe des Infoblatts habe ich Sie über den Stand der Dinge beim neuen Einsatzleiterfahrzeug informiert. Dieses sollte ursprünglich seinen Einsatz im letzten Jahr aufnehmen. Aufgrund grosser Lieferschwierigkeiten wird das nun erst im ersten Halbjahr 2023 erfolgen. Auch hier arbeitet im Hintergrund ein hervorragendes Team. An dieser Stelle möchte ich dem Verbandspräsidenten Magnus Rageth, beim Feuerwehrkommandanten Ralf Caviezel sowie seiner Mannschaft für die hervorragende Arbeit bedanken.

Gemeindepolizei

Im letzten Jahr ist es vermehrt zu kleineren Einbrüchen in Fahrzeuge gekommen. Die Kantonspolizei, aber auch unsere Gemeindepolizei haben die Kontrollen verstärkt. Leider merken wir hier unsere Nähe zu Chur und der dortigen Rauschgiftszene. Die Stadt und auch der Kanton haben hier bereits diverse Massnahmen eingeleitet. Wir sind hier im Austausch mit Kanton und Stadt.

Gian-Andrea Haltiner, g.haltiner@felsberg.ch

Vorsteher Departement Soziales, Gesellschaft und Sicherheit

Bauwesen und Verkehr

Bauwesen

Bauamt

Die Komplexität von Bauvorhaben und deren Bewilligungsverfahren nimmt stetig zu. Unter der Leitung von Jacques Bass hat sich das Bauamt stark professionalisiert. Die Aufstockung zu einer Vollzeitstelle des Bauverwalters hat sich bestens bewährt. So konnten sich insbesondere die Arbeitsabläufe auf dieser Amtsstelle sehr positiv weiterentwickeln.

Im Jahr 2022 wurden gut 50 Gesuche im ordentlichen sowie gut 60 Gesuche im vereinfachten Baubewilligungsverfahren oder Meldeverfahren behandelt. Weiter erfolgten gut 50 fachspezifische Beratungsgespräche und vorläufige Beurteilungen über vorgesehene Bauprojekte.

Baustellen «Aeuli/Ob a Damm»

Mit Beginn der Bauarbeiten auf den westlichsten Grundstücken zwischen Lösweg (Feldweg) und Taminserstrasse in diesem Herbst sind die Bauplätze im Gebiet «Aeuli/Ob a Damm» bis anfangs 2024 weitgehendst überbaut. Die ersten zwei Wohnüberbauungen sind bereits bewohnt und zwei weitere für den Sommer 2023 bezugsbereit. Aufgrund der Entwicklung in diesem Quartier wurden bei der Auffahrt zum «Rjterstutz» drei Moloks (Abfalltiefsammelsystem) verbaut.

Bauvorhaben «Areal Burg»

Die Pensionskasse Graubünden (PKGR) reichte entsprechend dem genehmigten «Quartierplan Burg» ein Baugesuch für vier Mehrfamilienhäuser ein. Der Baubeginn ist in der zweiten Jahreshälfte 2023 vorgesehen. Mit der Realisierung des geplanten fünften Mehrfamilienhauses an der Kreuzung Schulstrasse-Burgstrasse wird vorerst abgewartet.

Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen

Nicht zuletzt der Krieg in der Ukraine hat uns unmissverständlich vor Augen geführt, wie stark die Schweiz von umliegenden Zuliefererstaaten abhängig ist. Die befürchtete Stromknappheit, die Einführung des «Green Deal» des Kantons Graubünden sowie möglicherweise die attraktiven Förderbeiträge durch die Gemeinde haben überdurchschnittlich viele Anwohner veranlasst, sich mit der Beschaffung einer Wärmepumpe und/oder eine Photovoltaikanlage auseinanderzusetzen. Die enorme Zunahme von Bewilligungen für Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen hat deshalb zu grösseren Lieferengpässen bei den Herstellern und längeren Wartezeiten bei den Installationsunternehmen geführt.

Baumreihe «In da Losa»

Die bereits seit längerer Zeit fällige Erweiterung der Baumreihe an der Rheinstrasse wurde gemäss den Quartierplanvorschriften erfolgreich gepflanzt. Insgesamt fünf der sieben geplanten Hochstammbäume konnten gesetzt werden. Die verbleibenden zwei Hochstammbäume werden erst nach einer geplanten Erweiterung im Sommer 2023 gestellt.

Digitalisierung im Baubewilligungsverfahren (BBV)

Die Einführung der elektronischen Entsorgungserklärung für Bauabfälle (eEBA) erfolgte durch das Amt für Natur und Umwelt (ANU). Im Weiteren wird das Projekt elektronisches Baubewilligungsverfahren (eBBV) durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) intensiv vorangetrieben und soll Ende 2023 anfangs 2024 live gehen. Künftig soll damit, nebst den bekannten Baugesuchakten in Papierform, das gesamte Baubewilligungsverfahren elektronisch abgewickelt werden können. Mit dieser zeitgemässen Massnahme wird eine Vereinfachung und Beschleunigung des Baubewilligungsprozesses angestrebt.

Verkehr

Bushaltestellen nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Die Sanierungs- und Umbauarbeiten der Bushaltestellen «Under Chrüzli», «Brugg», «Post», «Calanda» und an der Schöneggstrasse konnten mit gutem Ergebnis abgeschlossen werden. Die Bauabnahme erfolgte mit der Projektleitung und dem Tiefbauamt Graubünden (TBA). Die

Baubewilligung für die Bushaltestelle «Rjterstutz/Aeuli» wurde erteilt. Die Bauarbeiten erfolgen voraussichtlich ab Mitte 2023.

Sanierung Kantonsstrasse (Teilabschnitt)

Die bereits im Jahr 2021 begonnenen Strassensanierungsarbeiten des Teilabschnitts Abzweigung Löslweg bis Abzweigung Wingertstrasse konnten in enger Zusammenarbeit mit dem TBA fertiggestellt werden. Randsteine, Wassersteine, Schächte sowie der Deckbelag wurden angepasst und erneuert.

Die jährlichen Belagsausbesserungsarbeiten der Gemeindestrassen erfolgten flächendeckend über das gesamte Siedlungsgebiet. Gleichzeitig wurden dabei einzelne Schächte, welche über die Fahrbahnoberfläche ragten, in der Höhe entsprechend versetzt und dem Strassenniveau angepasst.

*Patrick Weissmann, p.weissmann@felsberg.ch
Vorsteher Departement Bauwesen und Verkehr*

Volkswirtschaft und Umwelt

Forst/Werk

Dank der Erhöhung der Stellenprocente von 440 auf 480 Prozent ist der Felsberger Forst- und Werkbetrieb derzeit gut aufgestellt. Im März 2022 stiess Forstwart Mike Theus zum Team und im Juni wurde dieses durch Forstwart Mario Berger komplettiert. Verschiedene Pendenzen, die in den Vorjahren wegen fehlender personeller Ressourcen zurückgestellt werden mussten, konnten 2022 erfolgreich angegangen werden. Seit August 2022 absolviert mit Livio Cadosch zudem auch wieder ein Forstwartlehrling seine Ausbildung hier in Felsberg.

Ein Meilenstein war 2022 sicherlich die Anschaffung der neuen modernen Forstmaschine. Die Auslieferung dieses Mecalac Radbaggers verzögerte sich jedoch wegen der aktuellen geopolitischen Lage und den daraus resultierenden Problemen beim Hersteller. Die Maschine wird somit erst ab Sommer 2023 auf dem Gemeindegebiet im Einsatz sein.

Revierförster Martin Lustenberger war 2022 intensiv mit der Bestandesaufnahme im Felsberger Wald beschäftigt. Der Betriebsplan ist das Planungsinstrument des Waldeigentümers und wird gemeinsam mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) jeweils für zehn Jahre erarbeitet. Er umfasst u.a. die Planung der waldbaulichen Eingriffe und insbesondere die Herleitung des Hiebsatzes. Der Hiebsatz ist diejenige Holzmenge, welche der Waldeigentümer jährlich aus seinem Wald nutzen darf. 2022 wurden im Felsberger Wald insgesamt fünf Holzschläge durchgeführt wobei 1'312 m³ Holz genutzt wurden.

Der Revierförster und die Departementsvorsteherin waren zudem auch in die Evaluierungsarbeiten rund um den Standort für den Bau des neuen Forst- und Werkhofes mit integrierter Multisammelstelle involviert.

Felssturz

Oberhalb der Berggärten ereignete sich am 2. Juli 2022 ein kleiner Steinschlag. Dabei ist ein Block bis in einen Garten vorgedrungen. Am selben Tag gab es nochmals einen Nachbruch. Da dies an einem Samstag passierte, wurde das Gebiet grosszügig abgesperrt, bis der Geologe am Montag Entwarnung geben konnte.

Im Sommer wurden an drei häufig frequentierten Standorten am Rande der Gefahrenzone auffällige Informations- und Warnschilder aufgestellt, welche Passantinnen und Passanten auf die Geschichte und Gefahren des Felsberger Felssturzgebietes aufmerksam machen sollen. Am Tag der offenen Gemeinde vom August orientierte Revierförster Martin Lustenberger zudem an zwei gut besuchten Referaten zum Thema Felssturz und die Anwesenden konnten auch Fragen stellen.

Zudem wurde in Absprache mit dem AWN die Lancierung eines Pilotprojekts für die Überwachung des Sturzgebietes beschlossen.

Alpen

Gemeinsam mit dem Amt für Landwirtschaft (ALG) konnte für die Alp Tambo ein griffiges Konzept erstellt werden, welches die Umsetzung verschiedener hängiger Gewässerschutzmassnahmen für 2023 vorsieht. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass im Zuge dessen auf die ursprünglich angedachte kostenintensive Vergrösserung des Güllekanals auf der Alp verzichtet werden kann.

Im Jahr 2022 wurde zudem ein Projekt zur Sanierung der historischen Trockenmauern auf der Alp Tambo aufgelegt und an der Budget-Gemeindeversammlung vom Dezember wurde einem Kredit für die Sanierung der historischen Brücke über den Tambobach zugestimmt.

Wasserversorgung

Im Jahr 2022 erfolgten erste Abklärungsarbeiten für die Erschliessung einer neuen Trinkwasserquelle. Der trockene Sommer hatte zur Folge, dass die Quellschüttung der Felsberger Quellen weiter zurückging. Bereits seit längerer Zeit muss deshalb Grundwasser gepumpt werden, um den Grundbedarf im Dorf zu decken. Der Gemeindevorstand prüft in Bezug auf die Wasserversorgung laufend verschiedene Massnahmen und ruft die Bevölkerung dazu auf, haushälterisch mit dem Wasser umzugehen.

Bericht des Brunnenmeisters Armin Schneller

Das letzte Jahr ging von Seiten Wasserversorgung ohne grosse Zwischenfälle aber mit grosser Trockenheit über die Bühne. Dank des laufenden Ersatzes alter Hauptleitungen, gab es wenig Leitungsbrüche zu verzeichnen und wenn, dann in der Regel an privaten Leitungen. Es wurden alle notwendigen Kontroll- und Reinigungsarbeiten gemäss QS (Qualitätssicherung) durchgeführt. Alle Wasserproben waren immer einwandfrei. Im Herbst wurde eine neue Hydrantenleitung im Gebiet Zarazass erstellt. Das letzte Jahr war das trockenste in der Amtszeit unseres Brunnenmeisters. Bereits der Winter war schneearm und auch im laufenden Jahr gab es sehr wenig Niederschläge. Dadurch musste über ein Drittel der Wassermenge mit Grundwasser beschafft werden.

*Seraina Bertschinger, s.bertschinger@felsberg.ch
Vorsteherin Departement Volkswirtschaft und Umwelt*

Raumplanung / Energiestadt

Folgende Massnahmen im Bereich des Labels Energiestadt wurden im Jahr 2022 umgesetzt:

- Energieanlass Schule Felsberg inkl. Energieapéro
- Eigener Standort für Mobility-Fahrzeug
- Nachführung Energiecontrolling
- Anlass «Strommangellage»
- Energieberatungen und –unterstützungen durch das Unternehmen Amstein + Walthert AG
- Teilnahme am Programm «Bike to work»

Der Kanton Graubünden hat das Ziel «Netto Null Treibhausgasemissionen» bis 2050 zu erreichen. Der Grosse Rat hat für den ersten Teil des Aktionsplans «Green Deal» einen Verpflichtungskredit von CHF 67 Mio. gesprochen. Die Förderungsbeiträge für Sanierungen wurden stark erhöht und wir empfehlen einen Besuch auf der Webseite des kantonalen Amtes für Energie und Verkehr: www.aev.gr.ch. Dort finden Sie alle Informationen zu Energieeffizienz und zu den Förderprogrammen.

Auch die Gemeinde Felsberg gewährt Energieförderungsbeiträge. Im Jahr 2022 wurden gesamthaft CHF 65'963 an Beiträgen ausgezahlt. Im Energiegesetz wird definiert, dass die Durchleitungsrechte, welche von der Rhiienergie bei den Endverbrauchern verrechnet werden (0.5 Rp./kWh), neu dem Energieförderungsfonds zugewiesen werden. Im Jahr 2022 waren dies CHF 41'150.65. Dazu wurden einmalig CHF 200'000 in den Fonds eingezahlt (Gemeindeversammlungsbeschluss 03. Oktober 2022). Im Energieförderungsfonds stehen per 31. Dezember 2022 noch CHF 252'826.15 zur Verfügung.

In der Raumplanung wurde für die Teilrevision der Ortsplanung (Teil Siedlung) die erste Mitwirkungsaufgabe durchgeführt. Die Unterlagen werden zurzeit noch überarbeitet und danach kann die zweite öffentliche Mitwirkungsaufgabe durchgeführt werden.

Die Teilrevision der Ortsplanung, Hecke Calinis, konnte durchgeführt werden. Die Urnengemeinde genehmigte die Teilrevision mit 406 zu 95 Stimmen.

Für den vorgesehenen neuen Standort des Forst-/Werkhofes mit angehängter Wertstoffsammelstelle wurden mögliche Standorte vertieft geprüft. Als Standort wurde die bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gegenüber der Gewerbezone definiert. Nun erfolgt die Submission für die Architekturleistungen und wenn das Vorprojekt ausgearbeitet ist, wird der notwendige Baukredit bei der Gemeindeversammlung beantragt.

*Ernst Cadosch, e.cadosch@felsberg.ch
Leiter Gemeindeverwaltung*

Finanzen und Steuern

Die Jahresrechnung 2022 schliesst mit einem ausserordentlich hohen Ertragsüberschuss von CHF 635'502.10 gegenüber einem erwarteten Defizit von CHF 159'500 ab. Dies bedeutet, dass das Ergebnis um CHF 795'002.10 besser ausgefallen ist, als budgetiert.

Dieses Ergebnis ist vor allem auf die Steuereinnahmen zurückzuführen. Bei den allgemeinen Gemeindesteuern stiegen die Einkommenssteuern der natürlichen Personen gegenüber dem Vorjahr um CHF 336'053 und die Vermögenssteuern um CHF 16'373. Gegenüber dem Budget waren die Unterschiede ähnlich hoch.

Herausragende Mehreinnahmen konnten dank der hohen Bautätigkeit sowohl bei den Grundstücks- sowie bei den Handänderungssteuern erzielt werden. Bei den Grundstückgewinnsteuern geht die grosse Abweichung von rund CHF 406'000 allerdings auch auf eine verzögerte Veranlagung zurück.

Die Steuereinnahmen insgesamt sind um über CHF 800'000 höher ausgefallen als budgetiert und rund CHF 1 Mio. höher als im Vorjahr.

Die Nettoverschuldung der Gemeinde Felsberg hat sich weiter verbessert, von einer Nettoverschuldung von CHF 227 auf ein Nettovermögen CHF 126 pro Kopf (bei einer Zunahme der Einwohner um 38 Personen). Die Steuereinnahmen pro Kopf betragen CHF 2'749.10 (Vorjahr CHF 2'426.50).

*Carmen Beivi, c.beivi@felsberg.ch
Leiterin Finanzen*

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Jahresrechnung. Die Zahlen in Klammern entsprechen den Budgetzahlen 2022.

- ⇒ Laut Jahresrechnung 2022 schliesst die laufende Rechnung mit einem **Ertragsüberschuss** von CHF 635'502.10 (Aufwandüberschuss CHF 159'500).
- ⇒ Die **Abschreibungen** betragen CHF 873'863.36 (CHF 881'200).
- ⇒ Laut Mittelflussrechnung beträgt die **Selbstfinanzierung** CHF 1'718'130.00 (CHF 484'900) (Gewinn vor Abschreibungen ohne Einlagen respektive Entnahmen aus Spezialfinanzierungen).
- ⇒ Durch die getätigten **Nettoinvestitionen** von CHF 748'950.71 (CHF 1'258'600) resultiert ein Finanzierungsüberschuss von CHF 969'179.29 (Fehlbetrag CHF -773'700). Der **Selbstfinanzierungsgrad** liegt dadurch bedeutend über 100 %. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt automatisch zu einer Neuverschuldung, ein solcher über 100 % zu einer Abnahme der Schuld.
- ⇒ Der **Selbstfinanzierungsanteil** von 14.52 % (6.4 %) gibt an, dass der Anteil am Finanzertrag, der für Abschreibungen und Bildung von Eigenkapital verwendet wird, unter dem Idealwert von 20 % liegt.
- ⇒ Die Kennzahl "**Zinsbelastungsanteil**" zeigt auf, dass die Gemeinde Felsberg vom Finanzertrag 0.30 % (0.45 %) für die Nettozinsen aufwendet. Laut anerkannten Regeln heisst dies, dass die Gemeinde zurzeit wenig verschuldet ist, da man bis 4 % von einer normalen Verschuldung spricht.
- ⇒ Der **Kapitaldienstanteil** sagt uns, dass Felsberg 8.21 % (9.2 %) des Finanzertrages für Nettozinsen und Abschreibungen aufwendet. Dies weist auf eine tragbare Belastung hin.
- ⇒ Das **Nettovermögen** pro Kopf beträgt CHF 126 (Nettoschuld von CHF 773) und die **Steuereinnahmen** pro Kopf betragen CHF 2'749 (CHF 2'463).

HINWEISE ZUR JAHRESRECHNUNG

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach den Richtlinien des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) erstellt.

Speziell werden jene Budgetpositionen erwähnt, bei denen die Abweichungen zum Budget entsprechend gross sind. Die Auswahl erfolgte nach folgenden Richtlinien:

- Abweichungen, welche die Budgetkredite der Verwaltungsrechnung mit CHF 5'000 und mit 10 % über- oder unterschreiten
- Abweichungen, welche die Budgetkredite der Investitionsrechnung mit CHF 10'000 über- oder unterschreiten

Über die Jahresrechnung wird an der Urne abgestimmt. Bei Fragen wenden Sie sich an die Leiterin Finanzen (Susan Sätteli) oder an den Leiter Gemeindeverwaltung (Ernst Cadosch).

Erläuterungen zu den Abweichungen Budget 2022 / Jahresrechnung 2022

Konto	KST	Kontobezeichnung	Rechnung	Budget	Abw.	in %	Begründung
3132.00	0120	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	17'358.55	40'000	-22'641.45	-57	Einige Projekte haben sich verzögert
3090.00	0210	Aus- und Weiterbildung des Personals	21'063.10	8'500	12'563.10	148	Nachtragskredit für CAS digitale Transformation
3111.00	0210	Ansch. Mobilien, Maschinen, Geräte	9'873.15	1'000	8'873.15	887	Nachtragskredit für Multifunktionsgerät Gemeindeverwaltung
3118.00	0210	Anschaffung EDV-Software	-	8'000	-8'000.00	-100	Anschaffung verschoben ins 2023
4210.03	0220	Bewilligungsgebühren	-69'583.10	-80'000	10'416.90	13	Zu hoch budgetiert
3632.00	0260	Beiträge an Region Imboden	25'915.10	37'000	-11'084.90	-30	Überschuss Geschäftsstelle Region Imboden
3144.00	0290	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	36'650.49	19'100	17'550.49	92	Nachtragskredit für Einkleidung Container bei KITA
4240.00	0290	Benützungsggebühren	-4'698.75	-13'000	8'301.25	64	Neue Regelung Musikschule (es werden keine Mietgebühren mehr in Rechnung gestellt)
4470.00	0290	Mietzinsträge	-29'890.80	-24'000	-5'890.80	-25	Anpassung Miete KITA
3130.00	1110	Dienstleistungen Dritter	24'523.25	35'000	-10'476.75	-30	Zu Beginn des Jahres deutlich weniger Kontrollen durch Gemeindepolizei
4612.03	1407	Gewinnanteil Betreibungs- und Konkursamt	-23'353.90	-12'600	-10'753.90	-85	Gewinn Betreibungs- und Konkursamt Imboden höher ausgefallen
3612.01	1500	Anteil Kosten Feuerwehrverband Domat/Ems-Felsberg	73'991.71	84'600	-10'608.29	-13	Rechnung Feuerwehrverband besser als erwartet
3144.00	1611	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	6'914.30		6'914.30	100	Nachtragskredit für Unterhalt Kugelfänge und Ersatz Zugangstüre
3020.02	2110	Löhne Sprachförderung FfF	5'330.70	14'800	-9'469.30	-64	Weniger Lektionen nötig
3020.03	2110	Löhne Sonderpädagogik SHP	40'397.85	30'900	9'497.85	31	Mehr SHP Lektionen, da neu 4 KG-Klassen und StV kranke LP
3020.09	2120	Versicherungsleistungen (Aufwandminderungskonto)	-51'815.57		-51'815.57	-100	Lange Krankheit einer LP
4631.02	2120	Beiträge vom Kanton, Deutschunterricht	-13'673.75	-8'500	-5'173.75	-61	Mehr Beiträge, da mehr Lektionen (Ukraine)
4631.04	2120	Beiträge vom Kanton, Zusatzpauschalen	-5'609.15		-5'609.15	-100	Nachzahlung Kt. für LP-Fortbildung, Beiträge Französischunterricht
3020.02	2130	Löhne Sprachförderung FfF	10'584.15	3'000	7'584.15	253	Zusätzliche Lektionen nötig (Ukraine)
3020.03	2130	Löhne Sonderpädagogik SHP	69'962.25	59'700	10'262.25	17	Seit Nov. 2021 zusätzliche SHP Lektionen in OS nötig (war noch nicht in Budget berücksichtigt)
3020.09	2130	Versicherungsleistungen (Aufwandminderungskonto)	-7'961.56		-7'961.56	-100	Mutterschaftsentschädigungen
3055.00	2130	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	10'874.90	15'900	-5'025.10	-32	Zu hoch budgetiert
3104.00	2130	Lehrmittel	24'057.32	32'200	-8'142.68	-25	Weniger neue Lehrmittel nötig
3104.02	2130	Schul-/Verbrauchsmaterial	42'320.08	34'400	7'920.08	23	Grössere Gruppen im WAH und TTG
3171.00	2130	Exkursionen, Schulreisen und Lager	23'679.50	10'800	12'879.50	119	Klassenlager mit 1. & 2. OS, da kein Lager im 2021 (Corona)
4260.00	2130	Rückerstattungen Dritter	-7'260.00		-7'260.00	-100	Elternbeiträge für Klassenlager OS
4260.09	2130	Schulgelder Auswärtiger	-286'833.00	-317'800	30'967.00	10	Weniger Kinder aus Tamins als budgetiert
3010.09	2170	Versicherungsleistungen (Aufwandminderungskonto)	-5'709.25		-5'709.25	100	Unfall Mitarbeiterin Hausdienst
3120.00	2170	Wasser, Energie & Heizmaterial	74'339.40	65'000	9'339.40	14	Höhere Energiepreise
3132.00	2170	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.		10'000	-10'000.00	-100	Gutachten für Lüftung nicht eingeholt
3144.00	2170	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	57'871.25	51'900	5'971.25	12	Beleuchtungssanierung Turnhalle (Duschen)
3158.00	2192	Unterhalt EDV-Software	37'871.80	30'800	7'071.80	23	Neuer Wartungsvertrag (verbessertes Datenbackup und erhöhte Security)
3611.04	2300	Übrige Beiträge Berufsbildung, FHGR		6'200	-6'200.00	-100	Keine Beiträge mehr ausgerichtet
3102.02	3290	Druck Gemeindechronik		8'300	-8'300.00	-100	Leider keine Chronik erschienen, Zukunft Chronik in Abklärung
3636.10	3290	Jugendförderung	10'388.00	15'800	-5'412.00	-34	Weniger Anlässe als budgetiert
4390.01	3290	Inserate Chronik		8'000	8'000.00	100	Leider keine Chronik erschienen, Zukunft Chronik in Abklärung
3101.00	3420	Betriebs- und Verbrauchsmaterial		8'000	-8'000.00	-100	Aufwertung Waldlehrpfad ins Jahr 2023 verschoben

Erläuterungen zu den Abweichungen Budget 2022 / Jahresrechnung 2022

Konto	KST	Kontobezeichnung	Rechnung	Budget	Abw.	in %	Begründung
3111.00	3420	Ansch. Mobilien, Maschinen, Geräte	22'773.25	36'000	-13'226.75	-37	Mehr Eigenleistungen Forst-/Werkgruppe für Tische, Bänke (statt Einkauf)
3612.07	4120	Beiträge an Pflegekosten	227'942.68	180'000	47'942.68	27	Mehr Personen in Alters- und Pflegeheime
3612.06	4210	Beitrag an Spitex Imboden	64'304.90	93'000	-28'695.10	-31	Ergebnis Spitex für Felsberg besser als angenommen (weniger Patienten in Felsberg)
3637.00	5430	Alimentenbevorschussung	44'524.00	89'300	-44'776.00	-50	Deutlich weniger Alimentenbevorschussungen als im Vorjahr
4260.06	5430	Rückerstattungen Alimenten	-4'380.00	-10'000	5'620.00	56	Rückerstattungen tiefer, da weniger Bevorschussungen
3614.00	5450	Familienergänzende Kinderbetreuung	104'413.50	91'600	12'813.50	14	Mehr Kinder in Kindertagesstätten als erwartet
3637.01	5720	Materielle Hilfe	340'626.28	250'000	90'626.28	36	Deutlich höhere Kosten wegen Massnahmekosten, Rückerstattung siehe Konto 4690.01
4621.00	5720	Lastenausgleich Soziales (SLA)		-31'600	31'600.00	100	Keine Zahlung aus Lastenausgleich, da Sozialhilfebelastung deutlich tiefer als erwartet
4631.07	5720	Beiträge vom Kanton Asylwesen	-69'914.49	-8'000	-61'914.49	-774	Beitrag falsch budgetiert in Rückerstattungen
4690.01	5720	Rückerst. Kt. Kinderschutzmassnahmen	-136'500.00		-136'500.00	100	Rückerstattungen Massnahmekosten via Kanton, neues Konto
3130.10	5790	Dienstleistungen Regionaler Sozialdienst	135'145.90	153'000	-17'854.10	-12	Anteil an Regionalen Sozialdienst Chur tiefer als erwartet
3612.10	5790	Kostenübernahme Berufsbeistandschaften	8'617.45	1'000	7'617.45	762	Neues kantonales Gesetz, mehr Rechnungen für Gemeinden, Defizit Berufsbeistandschaft dafür tiefer
3612.04	5791	Defizitbeitrag Berufsbeistandschaft Imboden	143'588.50	166'700	-23'111.50	-14	Ergebnis Berufsbeistandschaft besser als erwartet
3101.00	6150	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	5'957.10	17'000	-11'042.90	-65	Weniger Markierungen angebracht als geplant
3130.00	6150	Dienstleistungen Dritter	26'045.90	38'900	-12'854.10	-33	Kein Kronenschnitt Pappeln Calinis notwendig
3141.00	6150	Baul. Unterhalt Gemeindestrassen/Verkehrswege d. Dritte	29'227.40	50'000	-20'772.60	-42	Weniger Unterhalt an Strassen notwendig als angenommen
3141.01	6150	Winterdienst	10'723.79	16'000	-5'276.21	-33	Weniger Schneeräumung notwendig, wenig Schnee, kein Scheeabtransport
3149.00	6151	Unterhalt übrige Sachanlagen	5'625.00	12'800	-7'175.00	-56	Vorgesehene Sanierung Bodenabläufe und Rampe Tiefgarage Burg verschoben
4240.02	7101	Wasser-Verbrauchsgebühren	-79'401.44	-68'000	-11'401.44	-17	Wasserverbrauch höher als geschätzt
4510.00	7101	Entnahme aus Spezialfinanzierung	-12'091.30	-20'400	8'308.70	41	Ergebnis Wasserversorgung besser, daher fällt die Entnahme tiefer aus
3130.00	7201	Dienstleistungen Dritter	1'951.25	9'000	-7'048.75	-78	Keine Kanalisationsspülung, da zu wenig Wasser, wenig Leitungsaufnahmen
4260.00	7201	Rückerstattungen Dritter	-5'641.95		-5'641.95	100	Weiterverrechnung Kosten Schlamm-sammler auspumpen
4510.00	7201	Entnahme aus Spezialfinanzierung	-68'349.36	-77'700	9'350.64	12	Ergebnis Abwasserbeseitigung besser, daher Entnahme tiefer
3130.00	7301	Dienstleistungen Dritter	33'171.02	44'200	-11'028.98	-25	Weniger Molokreinigung und weniger Bauschutt
3510.00	7301	Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals	27'323.85		27'323.85	100	Ergebnis Abfallentsorgung besser als erwartet, daher Einzahlung in Spezialfinanzierung
3130.00	7420	Dienstleistungen Dritter	22'897.05	5'900	16'997.05	288	Nachtragskredit für Pilotprojekt Radarmessungen Felssturzgebiet, dafür höhere Beiträge Kt.
4631.00	7420	Beiträge vom Kanton	-19'529.64	-4'800	-14'729.64	-307	Mehr Beiträge wegen Radarmessung
3130.00	7500	Dienstleistungen Dritter	4'553.70	25'600	-21'046.30	-82	Hecke wurde nicht realisiert, ins 2023 verschoben
3511.00	7610	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals	200'000.00		200'000.00	100	Beschluss Gemeindeversammlung vom 03.10.2022
3300.40	7710	Ordentliche Abschreibungen Hochbauten VV	22'909.60	4'300	18'609.60	433	Abschreibungen Umgestaltung Friedhof und Sanierung Treppenaufgang erst im 2023 budgetiert
3130.00	7900	Dienstleistungen Dritter	42'678.90	35'000	7'678.90	22	Diverse Abklärungen Ortsplanungsrevision und Teilrevision Ortsplanung Hecke Calinis
3010.09	8200	Versicherungsleistungen (Aufwandminderungskonto)	-6'756.00		-6'756.00	-100	EO Militär, SVA Vaterschaftsurlaub
3130.00	8200	Dienstleistungen Dritter	126'274.30	102'000	24'274.30	24	Teurer Holzschlag, dafür mehr Beiträge, mehr geholt
3151.01	8200	Unterhalt Fahrzeuge und Geräte	24'394.45	18'600	5'794.45	31	Rep. gemieteter Balkenmäher, Alternator Traktor, teurer Service Holder, Ersatzsensor bei Aebi VT
4250.04	8200	Erlös aus Nutzholzverkauf	-71'698.85	-30'000	-41'698.85	-139	Besserer Holzpreis, mehr geholt
4250.05	8200	Erlös Industrieholzverkauf	-15'815.30	-10'000	-5'815.30	-58	Besserer Holzpreis, mehr geholt
4250.06	8200	Erlös aus Brennholzverkauf	-18'100.00	-10'000	-8'100.00	-81	Grosse Nachfrage

Erläuterungen zu den Abweichungen Budget 2022 / Jahresrechnung 2022

Konto	KST	Kontobezeichnung	Rechnung	Budget	Abw.	in %	Begründung
4631.00	8200	Beiträge vom Kanton	-117'570.25	-84'600	-32'970.25	-39	Mehr geholt, mehr Ausgaben, dafür höhere Beiträge
4010.00	9100	Steuern jur. Personen	-225'913.05	-268'000	42'086.95	16	Zu optimistisch budgetiert
4022.00	9101	Grundstückgewinnsteuern	-705'939.70	-300'000	-405'939.70	-135	Bautätigkeit führt zu deutlich höheren Einnahmen
4023.00	9101	Handänderungssteuern	-336'309.80	-250'000	-86'309.80	-35	Bautätigkeit führt zu deutlich höheren Einnahmen
4120.00	9503	Wasserrechtszinsen	-153'281.31	-175'000	21'718.69	12	Regenarmes 2022 führt zu weniger Einnahmen
4120.03	9505	Konzession KW Tambobach	-25'732.65	-38'000	12'267.35	32	Regenarmes 2022 führt zu weniger Einnahmen
4120.04	9505	Konzessionsenergie	-26'945.90	-3'200	-23'745.90	-742	Erträge Rhienergie aus Konzessionsenergie deutlich höher
4401.00	9610	Verzugszinsen	-11'667.15	-6'500	-5'167.15	-79	Einnahmen deutlich höher als erwartet

ERGEBNIS: ERFOLGSAUSWEIS

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
ERFOLGSRECHNUNG			
	11'151'513.54	10'882'900	10'326'704.18
	Betrieblicher Aufwand		
30	Personalaufwand	5'842'597.20	5'609'702.82
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'133'220.42	1'802'899.66
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	873'863.36	861'486.66
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	227'323.85	38'636.14
36	Transferaufwand, Beiträge an Dritte	2'074'508.71	2'013'978.90
	Betrieblicher Ertrag	10'607'400	10'549'328.73
40	Fiskalertrag	7'645'212.50	6'655'929.95
41	Regalien und Konzessionen	276'115.61	295'769.96
42	Entgelte	1'307'884.45	1'297'518.79
43	Verschiedene Erträge	664.80	157.95
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz	80'440.66	55'630.15
46	Transferertrag, Beiträge von Dritten	2'346'790.52	2'244'321.93
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-275'500	222'624.55
34	Finanzaufwand	47'270.10	54'931.70
44	Finanzertrag	177'177.20	136'748.85
	Ergebnis aus Finanzierung	116'000	81'817.15
	Operatives Ergebnis	-159'500	304'441.70
38	Ausserordentlicher Aufwand		
48	Ausserordentlicher Ertrag		
	Ausserordentliches Ergebnis		
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-159'500	304'441.70
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)		

INVESTITIONSRECHNUNG

		Rechnung 2022		Budget 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG			60'000	
0290	Verwaltungsliegenschaften			60'000	
5040.17	Neue Heizung Gemeindeliegenschaften			60'000	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG		-1'362.05		
1610	Truppenunterkunft		-1'362.05		
6300.00	IR-Beiträge vom Bund		-1'512.55		
6310.00	IR-Beiträge vom Kanton		150.50		
6	VERKEHR	92'363.25	36'700.88	81'600	
6220	Regionalverkehr	92'363.25	36'700.88	81'600	
5010.07	Sanierung Bushaltestellen gem. BehiG	92'363.25		81'600	
6310.00	IR-Beiträge vom Kanton		36'700.88		
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	730'730.60	453'804.31	856'000	154'000
7101	Wasserversorgung (Gemeindebetrieb)		142'848.16		70'000
6310.00	IR-Beiträge vom Kanton		-1'264.39		
6371.00	Anschlussgebühren Wasserversorgung		144'112.55		70'000
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)		194'956.15	122'600	84'000
5620.00	Baubeitrag ARA Chur			122'600	
6372.00	Anschlussgebühren Kanalisation		194'956.15		84'000
7710	Friedhof und Bestattung	730'730.60	116'000.00	733'400	
5040.15	Gesamtsanierung Friedhof inkl. Treppenaufgang	730'730.60		733'400	
6300.00	IR-Beiträge vom Bund		58'000.00		
6310.00	IR-Beiträge vom Kanton		58'000.00		
8	VOLKSWIRTSCHAFT	415'000.00		415'000	
8200	Forstwirtschaft	415'000.00		415'000	
5060.02	Neues Forstfahrzeug mit Kran/Seilwinde	415'000.00		415'000	

BILANZ

Nummer	Bezeichnung	Saldo per 01.01.2022	Saldo per 31.12.2022
1	AKTIVEN	22'345'375.08	23'803'823.38
10	Finanzvermögen	10'064'640.33	11'514'926.13
100	Flüssige Mittel	3'018'014.57	3'798'923.35
1000001	Kasse	1'223.10	2'043.00
1001001	Post-Geschäftskonto 70-2301-3	265'995.17	42'242.31
1002001	Kontokorrent GKB CG 133.240.600	2'649'247.95	3'669'664.52
1002002	Konto Sozialhilfe GKB 00 133.240.609	101'548.35	84'973.52
101	Forderungen	769'893.30	923'024.40
1010001	Debitor Fakturierung	468'624.20	408'004.80
1010099	Wertberichtigung auf Forderungen aus L&L	-10'200.00	-10'200.00
1010101	Forderungen Verrechnungssteuer	10'504.20	10'504.20
1011001	Gemeindeabrechnungskonto abx-tax	-20'500.55	155'483.34
1011002	Gemeindeabrechnungskonto Host	49'832.50	59'044.16
1011201	Kontokorrent Hüttenvermietung Laschein	2'884.85	3'976.10
1012001	abx-tax Debitorenkonto	347'048.10	376'111.80
1012099	Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern	-78'300.00	-79'900.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	6'187'573.36	6'643'838.13
1040000	Aktive Rechnungsabgrenzung ER	5'824'527.41	6'278'033.25
1046001	Aktive Rechnungsabgrenzung IR	363'045.95	365'804.88
107	Langfristige Finanzanlagen	89'159.10	149'140.25
1070002	Aktien Holzvermarktung Graub. AG	10'000.00	10'000.00
1070003	Aktien Grischelectra	200.00	200.00
1070005	Stammaktie RhB	930.00	1'025.00
1070006	Aktien Bergbahnen Chur-Dreibündenstein	1.00	1.00
1070007	Aktien Bergbahnen Splügen-Tambo AG	303.60	189.75
1070008	Aktien Bus und Service AG	60'000.00	120'000.00
1070201	Anteilscheine ReziaHolz GmbH	4'500.00	4'500.00
1071001	Betriebskapital Berufsbeistandschaft Imboden	9'617.80	9'617.80
1071002	Betriebskapital BKA Imboden	3'606.70	3'606.70
14	Verwaltungsvermögen	12'280'734.75	12'288'897.25
140	Sachanlagen VV	11'350'405.75	11'420'449.25
1400001	Grundstücke Verwaltungsvermögen unüberbaut	102'701.25	102'701.25
1401001	Strassen / Verkehrswege	3'219'262.75	3'384'525.12
1401099	WB Strassen / Verkehrswege	-1'261'238.75	-1'523'669.12
1402001	Wasserbau	44'536.40	44'536.40
1402099	WB Wasserbau	-13'293.40	-16'037.40
1403101	Tiefbauten Wasserversorgung	727'322.82	584'474.66
1403199	Wertberichtigung Tiefbauten Wasserversorgung	-187'692.82	-198'543.66
1403201	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	31'284.06	31'284.06
1403299	Wertberichtigung Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-31'284.06	-31'284.06
1403301	Tiefbauten Abfallwirtschaft	94'936.63	94'936.63
1403399	Wertberichtigung Tiefbauten Abfallwirtschaft	-47'469.63	-56'963.63
1404001	Hochbauten Allgemeiner Haushalt	9'773'450.77	10'438'159.92
1404099	Wertberichtigung Hochbauten Allgemeiner Haushalt	-2'132'406.77	-2'596'358.92
1406001	Mob/Masch/FZ Allgemeiner Haushalt	1'171'368.55	1'586'368.55
1406099	Wertberichtigung Mobilien Allgemeiner Haushalt	-427'472.55	-542'228.55
1407001	Anlagen im Bau VV allg. Haushalt	238'216.50	80'000.00
1409001	Übrige Sachanlagen Allgemeiner Haushalt	96'364.00	96'364.00
1409099	Wertberichtigung Übrige Sachanlagen Allg. Haushalt	-48'180.00	-57'816.00
145	Beteiligungen	601'000.00	601'000.00
1454001	Aktien Rhienergie AG	601'000.00	601'000.00
146	Investitionsbeiträge	329'329.00	267'448.00
1462000	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände Allg. HH	635'413.10	635'413.10
1462099	Wertberichtigung Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände Allgemeiner Haushalt	-306'084.10	-367'965.10

BILANZ

Nummer	Bezeichnung	Saldo per 01.01.2022	Saldo per 31.12.2022
2	PASSIVEN	-22'345'375.08	-23'168'321.28
20	Fremdkapital	-10'687'451.87	-11'165'226.23
200	Laufende Verbindlichkeiten	-806'170.51	-865'582.66
2000001	Kreditoren Sammelkonto	-460'902.76	-748'864.99
2001010	Kontokorrent mit ev.-ref. Kirchgemeinde	-193'807.55	-10'114.42
2001011	Ausstandskto. ev.-ref. Kirchgemeinde	-17'517.70	-17'415.35
2001012	Kontokorrent mit röm.-kath. Kirchgemeinde	-1'796.50	-46'344.70
2001013	Ausstandskto. röm.kath. Kirchgemeinde	-12'170.15	-8'970.40
2001020	Kontokorr. mit ev.-ref. Landeskirche GR	-84'193.00	0.00
2001021	Ausstandskto. ev.-ref. Landeskirche GR	-4'568.95	-4'547.05
2005003	Schulreisekasse	-9'002.15	-10'491.04
2005004	Schulanlässe	0.00	11.55
2005005	Jugendkommission	-15'166.60	-13'073.96
2005008	Lehrerteam Schule	-1'745.15	-472.30
2006001	Schlüsseldepots Schulhausanlage	-300.00	-300.00
2009101	Förderung spezieller Kulturanlässe	-5'000.00	-5'000.00
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-16'290.20	-16'290.20
2019001	Verbindlichkeiten Landkauf (Sandgärten)	-16'290.20	-16'290.20
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	-811'815.16	-1'230'177.37
2040001	Passive Rechnungsabgrenzung Erfolgsrechnung	-256'259.51	-335'469.28
2046001	Passive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung	-555'555.65	-894'708.09
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-9'000'000.00	-9'000'000.00
2064002	GKB Fester Vorschuss 1.5 Mio. 0.69% 2016-24	-1'500'000.00	-1'500'000.00
2064011	SUVA Darlehen 3.5 Mio. 0.51% 2017-27	-3'500'000.00	-3'500'000.00
2064020	PostFinance Schuldschein 4 Mio. 0.47% 2019-29	-4'000'000.00	-4'000'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	-53'176.00	-53'176.00
2089001	Rückstellung Lagergebäude Calinis	-53'176.00	-53'176.00
29	Eigenkapital	-11'657'923.21	-12'003'095.05
290	Verb. ggü SpezFin im EK	-2'575'869.72	-2'717'709.06
2900101	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	-1'057'239.68	-1'045'148.38
2900201	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-462'902.05	-589'508.84
2900301	Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft	-200'608.89	-227'932.74
2900901	PP-Abgaben gem. Art. 42 BG	-57'490.15	-57'490.15
2909001	Bodenerlöskonto	-797'628.95	-797'628.95
291	Fonds	-78'513.65	-281'846.15
2910001	Energieförderungsfonds	-78'513.65	-252'826.15
2910003	Fonds für Ersatzmassnahmen Natur	0.00	-29'020.00
298	Übriges Eigenkapital	-8'699'098.14	-9'003'539.84
2980001	Übriges Eigenkapital	-8'699'098.14	-9'003'539.84
299	Bilanzüberschuss	-304'441.70	0.00
2990001	Jahresergebnis	-304'441.70	0.00
Umsatztotal		0.00	635'502.10

Geldflussrechnung

2022

Operative Tätigkeit (indirekte Berechnung)		Konto	Betrag in CHF	
Ergebnis der Erfolgsrechnung (Verlust -, Gewinn +)		9000, 9001	635'502.10	
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen		33x	873'863.36	
+ Negative Wertberichtigungen (Abwertungen) Finanzanlagen FV (Sachgruppe 102 + 107)		3440	113.85	
+ Negative Wertberichtigungen (Abwertungen) Sachanlagen FV (Sachgruppe 108)		3441		
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		35	227'323.85	
+ Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen		364		
+ Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen		365		
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge Verwaltungsvermögen		366	61'881.00	
+ Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen		383		
+ Zusätzliche Abschreibungen Darlehen, Beteiligungen, Investitionsbeiträge Verwaltungsvermögen		387		
+ Abtragung Bilanzfehlbetrag		388		
+ Einlagen in das Eigenkapital (Vorfinanzierungen)		389		
- Positive Wertberichtigungen (Aufwertungen) Finanzanlagen FV (Sachgruppe 102 + 107)		4440	-95.00	
- Positive Wertberichtigungen (Aufwertungen) Sachanlagen FV (Sachgruppe 108)		4443		
- Aufwertungen Verwaltungsvermögen		4490		
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung		45	-80'440.66	
- Auflösung zusätzliche Abschreibungen		483, 487		
- Entnahmen aus Eigenkapital (Vorfinanzierungen)		489		
- Zunahme / + Abnahme Forderungen		101	-153'131.10	
- Zunahme / + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung		1040	-453'505.84	
- Zunahme / + Abnahme Vorräte und angefangene Arbeiten		106		
+ Zunahme / - Abnahme laufende Verbindlichkeiten		200	59'412.15	
+ Zunahme / - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung		2040	79'209.77	
+ Zunahme / - Abnahme kurzfristige Rückstellungen		205		
+ Zunahme / - Abnahme langfristige Rückstellungen		208		
+ Zunahme / - Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (sofern Veränderung nicht in 35/45 berücksichtigt)		209		
+ Zunahme / - Abnahme Bodenerlöskonto (sofern Veränderung nicht in 35/45 berücksichtigt)		29099		
+ Zunahme / - Abnahme Fonds im Eigenkapital (sofern Veränderung nicht in 35/45 berücksichtigt)		291	3'332.50	
Geldfluss (Cashflow) aus operativer Tätigkeit			1'253'465.98	
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen				
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen		IR 50 - 58	-1'238'093.85	
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen		61 - 68	489'143.14	
- Zunahme / + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung		Bilanz 1046	-2'758.93	
+ Zunahme / - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung		2046	339'152.44	
Geldfluss (Cashflow) aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			-412'557.20	
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen				
- Negative Wertberichtigungen (Abwertungen) Finanzanlagen FV (Sachgruppe 102 + 107)		ER 3440	-113.85	
- Negative Wertberichtigungen (Abwertungen) Sachanlagen FV (Sachgruppe 108)		3441		
+ Positive Wertberichtigungen (Aufwertungen) Finanzanlagen FV (Sachgruppe 102 + 107)		4440	95.00	
+ Positive Wertberichtigungen (Aufwertungen) Sachanlagen FV (Sachgruppe 108)		4443		
- Zunahme / + Abnahme kurzfristige Finanzanlagen Finanzvermögen		Bilanz 102		
- Zunahme / + Abnahme langfristige Finanzanlagen Finanzvermögen		107	-59'981.15	
- Zunahme / + Abnahme langfristige Sachanlagen Finanzvermögen		108		
Geldfluss (Cashflow) aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen			-60'000.00	
Geldfluss (Cashflow) aus Investitions- und Anlagentätigkeit			-472'557.20	
Finanzierungstätigkeit				
+ Zunahme / - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		Bilanz 201		
+ Zunahme / - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten		206		
Geldfluss (Cashflow) aus Finanzierungstätigkeit			-	
Total Geldfluss (Cashflow) = Veränderung Fonds Geld			780'908.78	
Fonds Geld	Stand 01.01.22	Stand 31.12.22	Konto	Veränderung
Kasse	1'223.10	2'043.00	1000	819.90
Post	265'995.17	42'242.31	1001	-223'752.86
Bank	2'750'796.30	3'754'638.04	1002	1'003'841.74
Kurzfristige Geldmarktanlagen			1003	-
Total (Veränderung Fonds Geld)	3'018'014.57	3'798'923.35		780'908.78

Kurzbericht 2022

Als Geschäftsprüfungskommission haben wir in Zusammenarbeit mit der externen Kontrollstelle die Buchführung, die Jahresrechnung (Verwaltungs-, Investitions- und Vermögensrechnung) sowie die Geschäftsführung der Gemeinde Felsberg für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und die Geschäftsführung ist der Gemeindevorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Bei der Prüfung der Geschäftsführung wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine gesetzes- und verfassungskonforme Geschäftsführung gegeben sind. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung Gesetz und Verfassung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und den Gemeindevorstand sowie die Gemeindeverwaltung unter Verdankung der geleisteten Dienste zu entlasten.

Felsberg, 28. April 2023

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Felsberg



Retus Buchli



Ralf Capeder

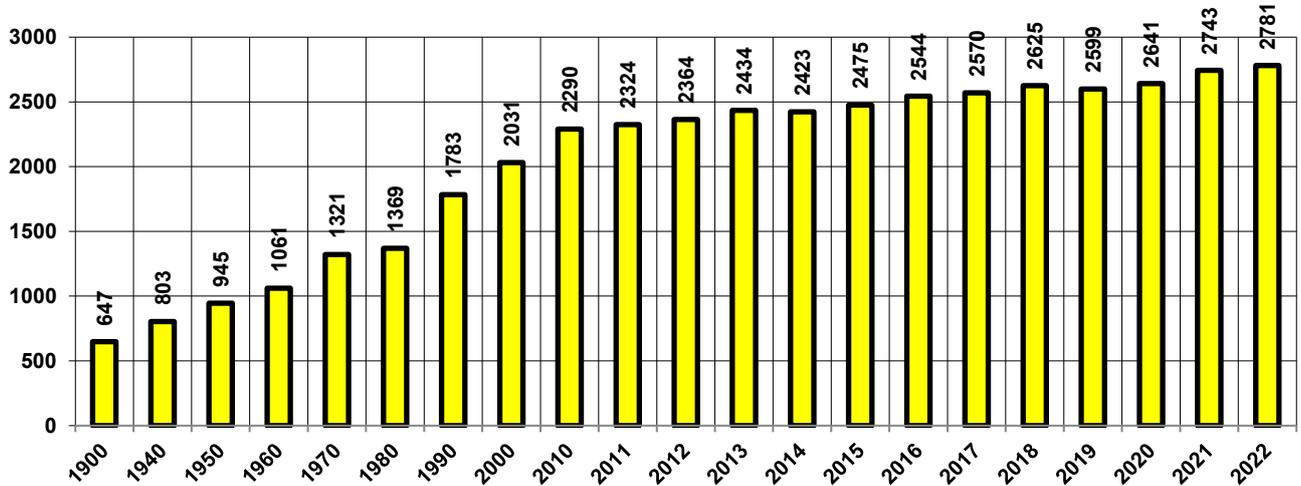


Alice Tanner



GEMEINDESTATISTIKEN 2022

Einwohnerbestand-Entwicklung



Bevölkerungsbewegungen 01.01.2022 - 31.12.2022

Einwohner am 01.01.2021		2744
Geburten	33	
./. Todesfälle	17	16 (Geburtenüberschuss)
Zuzüger	232	
./. Wegzüger	211	21 (Wandersaldo)
Wohnbevölkerung am 31.12.2021		2781

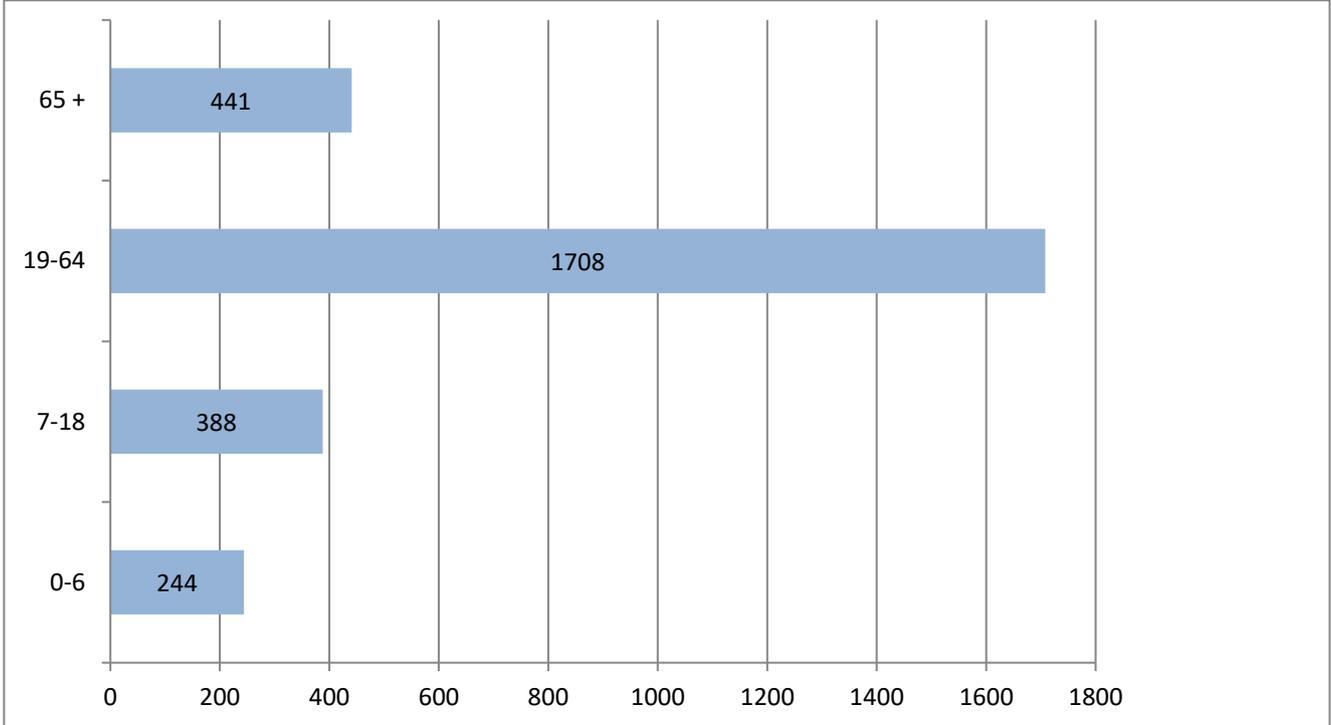
Zusammensetzung

Gemeindebürger	447	
Schweizerbürger	1981	2428
Niedergelassene Ausländer	193	
Jahresaufenthalter / Daueraufenthalter	150	
Kurzaufenthalter	9	
Grenzgänger	1	353
		2781

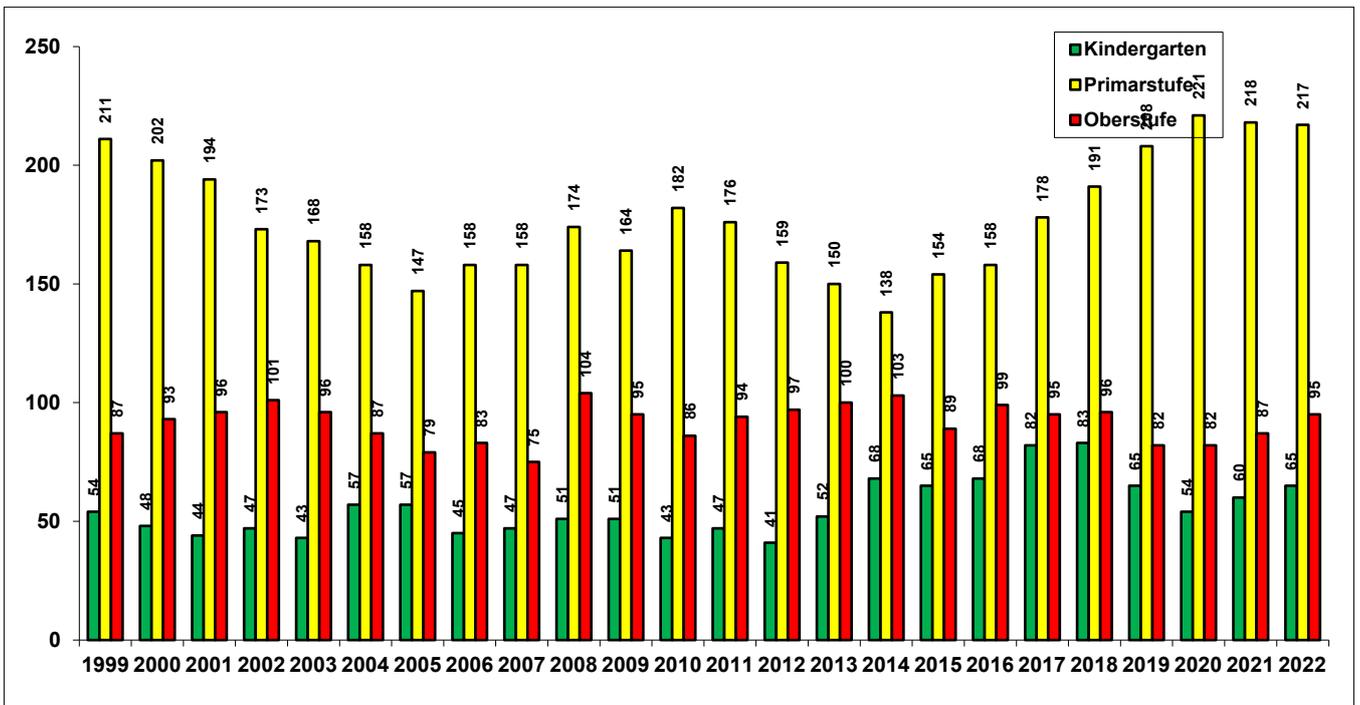


GEMEINDESTATISTIKEN 2022

Wohnbevölkerung nach Altersstruktur



Schulkinder



ab 2008: Oberstufe mit Taminser Schülern



GEMEINDESTATISTIKEN 2022

Volkswirtschaftliche Kennzahlen

	Felsberg (2022)	Graubünden (2021)	Schweiz (2021)
Altersquotient	26.3 %	37.3 %	31.1 %
Jugendquotient	39.7 %	29.1 %	32.7 %
Gesamtquotient	66.0 %	66.4 %	63.8 %

Berechnung:

Altersquotient: Verhältnis der über 64jährigen zu den 20- bis 64-Jährigen
 Jugendquotient: Verhältnis der 0- bis 19-Jährigen zu den 20- bis 64-Jährigen
 Gesamtquotient: Verhältnis der 0- bis 19-Jährigen und über 64-Jährigen zu den 20- bis 64-Jährigen

Wohnbaustatistik

Jahr	Erteilte Bewilligungen		Fertiggestellte Wohnbauten	
	Anzahl Wohngebäude	Anzahl Wohnungen	Anzahl Wohngebäude	Anzahl Wohnungen
2007	8	16	8	10
2008	9	11	13	61
2009	7	8	10	17
2010	20	47	7	8
2011	7	35	19	47
2012	5	8	5	6
2013	7	15	8	35
2014	17	41	4	7
2015	14	25	16	31
2016	6	10	13	26
2017	2	13	6	17
2018	5	14	5	20
2019	3	24	2	11
2020	13	52	2	8
2021	4	13	8	39
2022	2	13	7	28

Gebäudeversicherungswert

(in Mio. CHF)

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Versicherungswert	635.6	671.3
Anzahl Gebäude	1'192	1'095 (Anpassungen EGID)



GEMEINDESTATISTIKEN 2022

Gemeindeversammlungen

Im Jahr 2022 sind zwei Gemeindeversammlungen einberufen worden. Es wurden einige Traktanden vorbereitet und dann zur Abstimmung an die Urnengemeinde verabschiedet. Folgende Traktanden wurden abschliessend beschlossen:

03. Oktober 2023

- Der Kredit von CHF 200'000 zur Einzahlung in den Energieförderungsfonds der Gemeinde Felsberg wurde mit 61 zu 0 Stimmen genehmigt.

07. Dezember 2022

- Ein Bruttokredit von CHF 132'000 für die Sanierung der Neugüterstrasse wurde mit 51 zu 1 Stimmen genehmigt.
- Der Planungskredit von CHF 100'000 für das Projekt «Anbindung an die Veloschnellroute» wurde mit 36 zu 8 Stimmen genehmigt. Vorher wurde ein Antrag zur Rückstellung und Überarbeitung des Planungskredits mit 13 zu 31 Stimmen abgelehnt.
- Ein Bruttokredit von CHF 100'000 für die Sanierung der Brücke auf der Alp Tambo wurde mit 52 zu 1 Stimmen genehmigt.
- Das Investitionsbudget 2023 mit Nettoinvestitionen von CHF 1'200'600 wurde mit 53 zu 0 Stimmen genehmigt.
- Das Budget 2023 mit einem Verlust von CHF 211'400 wurde mit 53 zu 0 Stimmen angenommen.
- Der Festlegung des Gemeindesteuerfusses auf 95% wurde mit 53 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Urnenabstimmungen

Im Jahr 2022 wurde an der Urne über folgende kommunalen Geschäfte abgestimmt:

- 15. Mai 2022** - Genehmigung Jahresbericht 2021 (genehmigt mit 714 : 27 Stimmen)
- 27. November 2022** - Genehmigung Erhöhung Stellenprozentage Schulführung Felsberg (genehmigt mit 330 : 167 Stimmen)
- Genehmigung Teilrevision Ortsplanung, Hecke Calinis (genehmigt mit 406 : 95 Stimmen)

Gemeindevorstand

Es fanden 23 Sitzungen statt und es wurden insgesamt 161 Traktanden behandelt.

